



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, 11. November 1963

Nr. 45

Inhalt:

Seite:

Seite:

Der Hessische Ministerpräsident

Wahrnehmung der jugoslawischen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland	1269
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1269
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 10. — 25. 10. 1963	1270
Der Hessische Minister des Innern	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda	1270
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Elly-Heuß-Knapp-Stiftung — Deutsches Müttergenesungswerk	1270
Genehmigung von öffentlichen Sammlungen auf Bahnhöfen im Jahre 1964; hier: Konferenz für kirchliche Bahnmissionsmission in Deutschland, Freiburg i. Br.	1270
Mieterhöhungen gemäß § 3 des Bindungsgesetzes nach der Mietpreisfreigabe	1271
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hattersheim, Main-Taunus-Kreis	1275
Durchführung der Paßverordnung; hier: Amtlicher Personalausweis im Sinne von § 2 Nr. 14 der Paßverordnung für französische Staatsangehörige	1276
Anerkennung von Pässen der Republik Niger	1276

Der Hessische Minister der Finanzen

Sechster Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 — Neuordnung der Vergütungsordnung gemäß Anlage 1 b zum BAT und Ergänzungstarifvertrag vom 19. Juni 1963 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten	1276
Lebensbescheinigungen (§ 74 RRO) und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse (§ 75 RRO) auf dem Gebiet der beamteten rechtlichen Versorgung sowie der laufenden Unterstützungen	1276
Fünfter und Sechster Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. April 1963 bzw. vom 19. Juni 1963; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst	1277
Anschlußtarifverträge mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	1277

Der Hessische Kultusminister

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) vom 28. 6. 1961	1277
---	------

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verwaltungsanordnung über die Errichtung der 6. Kammer bei dem Arbeitsgericht Wiesbaden	1278
Änderung der Dienstbezirke der amtlichen Weinkontrolleure	1278
Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte	1278
Druckgasverordnung; hier: Entleeren ausländischer Behälter; Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 25. 2. 1963	1278
Druckgasverordnung (DGVO); hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffern 48 und 49) „Behälter für verdichtete Edalgase“; Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 25. 2. 63	1279
Druckgasverordnung; hier: Beförderung gefüllter Container und Fahrzeugbehälter auf Straßenfahrzeugen (Belfahrer, Geschwindigkeitsbegrenzung und Fahrtschreiber); Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 5. 4. 1963	1279
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	1280
Druckgasverordnung; hier: Ziffer 12 Abs. 1 der Technischen Grundsätze; Anschweißen von Füßen, deren oberer Rand ausgespart ist; Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 5. 4. 1963	1280
Lehrapothekenverzeichnis 1963/65	1280

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Änderung der Anordnung betr. Wildschutzgebiet „Fasanerie Klein-Auheim“	1281
Jagdhundhaltung	1281

Regierungspräsidenten

DARMSTADT	
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Groß-Rohrheim, Krs. Bergstraße	1281

WIESBADEN

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lage der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen vom 10. 1. 1953 in der Fassung vom 26. 10. 1961 gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957	1281
Buchbesprechungen	1281
Öffentlicher Anzeiger	1284

Bekanntmachung über die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesamtes Hessen	1289
--	------

Neuer Bezugspreis für den Staats-Anzeiger ab Januar 1964

Näheres Seite 1289

1132

Der Hessische Ministerpräsident

Wahrnehmung der jugoslawischen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland

Die Dienststelle der Königlich Schwedischen Botschaft, Abteilung für die Wahrnehmung der jugoslawischen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland, ist am 7. September 1963 von Frankfurt am Main, Luisenpark 1, nach Frankfurt am Main, Hellerhofstraße 39, verlegt worden.

Wiesbaden, 24. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/01

StAnz. 45/1963 S. 1269

1133

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:
Herrn Horst Pravlovsky, wohnhaft in Moers;
Herrn Werner Röhrich, wohnhaft in Moers.

Wiesbaden, 15. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/6 — 14c

StAnz. 45/1963 S. 1269

1134**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 10. bis 25. 10. 1963**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37.

Preis
DM**Staat und Wirtschaft in Hessen**

September 1963, 18. Jahrgang 1,50

Aus dem Inhalt:

Die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben am 6. Juni 1961

Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen in Hessen und den anderen Bundesländern 1961

Die Wirtschaft der Kreisfreien Städte und Landkreise 1961

Straßenverkehrsunfälle in Hessen

im Jahre 1962 und im ersten Halbjahr 1963

Personalabgänge durch Tod und Pensionierung im öffentlichen Dienst 1962

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 3 Neue Folge Heft 1

Arbeitsstättenzählung 1961

4,—

Statistische Berichte**AO/VZ 1961 — 12**

Die Wohnbevölkerung nach der Beteiligung am Erwerbsleben und nach dem überwiegenden Lebensunterhalt am 6. 6. 1961

2,—

* **A I 1, * A I 2 — hj 1/63**

Die Wohnbevölkerung der Hessischen Gemeinden am 30. 6. 1963

2,—

C I — C II — j/62

Bodennutzung und Ernterträge in Hessen 1962

2,50

* **C I 1 — j/63**

Die Bodennutzung in Hessen 1963

1,—

* **C I 3 — j/63**

Der Anbau von Gemüse zum Verkauf in Hessen 1963 —,50

* **C I 3 — j/63**

Der Anbau von Blumen und Zierpflanzen zum Verkauf in Hessen 1963

—,50

C II 1 — 63/S 1

Die Getreideernte 1963 in Hessen

—,50

* **C II 4 — m 9/63** (erscheint nur v. Mai bis Nov.)
Ernteberichterstattung über Wein in Hessen
im September 1963 —,50* **C III 3 — m 8/63**Milcherzeugung und -verwendung in Hessen
im August 1963 —,50* **C IV 3 — m 9/63**Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen
in Hessen im September 1963 —,50* **E I 1 — m 8/63**

Die Industrie in Hessen im August 1963 1,—

E I 2 — m 8/63

Die industrielle Produktion in Hessen im August 1963 —,50

E I — FI/S — m 9/63

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen

Vorläufige Zahlen für September 1963 1,—

F O/GZ 1961 — 10

Die Wohnungen und Wohngelegenheiten mit Wohnparteien und Personen nach Gebäudeart und Mietverhältnis am 6. Juni 1961 1,—

G I 1 — m 9/63Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen
im September 1963 —,50* **G III 1 — m 8/63**

Die Ausfuhr Hessens im August 1963 1,—

G IV 1 — m 8/63

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im August 1963 —,50

H I 1 — m 8/63Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen
im August 1963 —,50**H I 4 — m 7/63**

Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juli 1963 —,50

L II 1 — m 9/63Landes- und Bundessteuern im September 1963
in Hessen —,50* **M I 2 — m 9/63**

Einzelhandelspreise in Hessen im September 1963 1,—

* **N I 2 — hj 1/63**Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk
in Hessen im Mai 1963 —,50

Wiesbaden, 25. 10. 1963

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77a 241/63

StAnz. 45/1963 S. 1270

1135**Der Hessische Minister des Innern****Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;**

hier: Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda

Ich habe der Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda, Wilhelmstraße 2, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 29. November bis 4. Dezember 1963

eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

Wiesbaden, 24. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern

Ile 4 — 21 f 04 — C 1/63 — 10

StAnz. 45/1963 S. 1270

1136**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;**

hier: Elly-Heuß-Knapp-Stiftung — Deutsches Müttergenesungswerk

Ich habe dem Deutschen Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg, Mütterheim, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

4. bis 10. Mai 1964 eine Haussammlung
und vom8. bis 10. Mai 1961 eine Straßensammlung
im Lande Hessen durchzuführen.

Wiesbaden, 25. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Ile 4 — 21 f 04 — M 2/63

StAnz. 45/1963 S. 1270

1137**Genehmigung von öffentlichen Sammlungen auf Bahnhöfen im Jahre 1964;**

hier: Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg i. Br., Werthmannhaus

Ich habe der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, die Genehmigung erteilt, auf den Bahnhöfen innerhalb des Landes Hessens in der Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 1964

an insgesamt 8 Tagen Geldsammlungen durchzuführen.

Wiesbaden, 28. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Ile 4 — 21 f 04 — B 12/63

StAnz. 45/1963 S. 1270

1138**Mieterhöhungen gemäß § 3 des Bindungsgesetzes nach der Mietpreisfreigabe**

Bezug: Hessische Verordnung zur Durchführung des § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 21. Oktober 1963 (GVBl. S. 150) und Vierte Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Mietpreisfreigabe vom 21. Oktober 1963 (GVBl. S. 149)

Soweit die Preisbindung noch besteht, unterliegen die öffentlich geförderten Wohnungen dem Mietpreisrecht. In den Gebieten, in denen das Mietpreisrecht aufgehoben worden ist, unterliegen auch die öffentlich geförderten Wohnungen nicht mehr den Preisvorschriften.

Für alle öffentlich geförderten Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder werden, gilt im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner (Vermieter) der öffentlichen Mittel die bisherige preisrechtlich zulässige Miete als verbindlich.

Der Schuldner kann gemäß § 3 des Bindungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen von der bisherigen preisrechtlich zulässigen Miete auf die Kostenmiete übergehen.

I.**Voraussetzung für die Mieterhöhung**

Voraussetzung für die Mieterhöhung ist, daß ein Zulassungsbescheid der in der Hess. Verordnung zur Durchführung des § 3 des Bindungsgesetzes vom 21. Oktober 1963 genannten Stellen vorliegt. Ferner muß die bisherige preisrechtlich zulässige Miete erheblich niedriger sein als die Kostenmiete. Als erheblich sind 5 v. H. anzusehen.

II.**Öffentlich geförderte Wohnungen, die unter das Erste Wohnungsbaugesetz fallen****1. Preisrechtlich zulässige Miete**

Preisrechtlich zulässig ist die von der Bewilligungsstelle festgesetzte oder von der Preisbehörde genehmigte Durchschnittsmiete oder, soweit Einzelmieten festgesetzt oder genehmigt wurden, die festgesetzte oder genehmigte Einzelmiete. Wenn Genehmigungen der Preisbehörde vorliegen, ist der Genehmigungsbescheid oder Abschrift hiervon dem Antrag beizufügen.

2. Die nach Ziff. 1 zugelassene Miete erhöht sich

- a) gemäß § 30 a Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes um durchschnittlich 0,10 DM je qm Wohnfläche und Monat,
- b) gemäß § 30 a Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes um den durchschnittlichen Betrag, um den die dort genannten Lasten und Kosten nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel bzw. nach der Bezugsfertigkeit gestiegen oder neu entstanden sind. Dabei darf die Mehrbelastung nicht auf Umständen beruhen, die der Vermieter zu vertreten hat,
- c) gemäß § 30 b des Ersten Wohnungsbaugesetzes höchstens um den sich aus der Bescheinigung ergebenden Betrag. Dabei darf die Mieterhöhung nicht mehr als 0,10 DM je qm Wohnfläche und Monat bei der Einzelmiete betragen,
- d) gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Ersten Bundesmietengesetzes. Infolge der Aufhebung dieser Vorschriften waren diese Mieterhöhungen nur bis zum 30. Juni 1960 möglich. Hierunter fallen nur die Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel vor dem 25. Aug. 1953 bewilligt worden sind. Außerdem dürfen mit dieser Mieterhöhung die Richtsatzmieten nicht überschritten worden sein. Die Richtsatzmieten waren in der Ortsklasse C 0,90 DM je qm Wohnfläche und Monat, in der Ortsklasse B 1,— DM je qm Wohnfläche und Monat, in den Ortsklassen A und S 1,10 DM je qm Wohnfläche und Monat

(vgl. Erlaß Hess. Min. d. Innern und Hess. Min. für Wirtschaft und Verkehr vom 24. März 1959 — StAnz. S. 528).

Die Mieterhöhung war nur möglich, wenn die Miete hinter folgenden Sätzen zurückblieb:

in der Ortsklasse C	0,85 DM,
in der Ortsklasse B	0,95 DM und
in den Ortsklassen A u. S	1,10 DM.

Vermieter, die von den §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Ersten Bundesmietengesetzes Gebrauch gemacht haben,

müssen hierzu nähere Angaben machen, insbesondere über den Zeitpunkt der Mieterhöhung,

- e) um Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters (§ 5 Abs. 2 NMVO), sofern sie bis zum 31. Dezember 1962 in preisrechtlich zulässiger Weise erhoben worden sind. Werden die auf diesen Nebenleistungen beruhenden Aufwendungen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung übernommen, dann dürfen die Vergütungen neben der gemäß § 3 des Bindungsgesetzes zugelassenen Kostenmiete nicht mehr erhoben werden,

- f) gemäß § 18 NMVO 1962 (Wertverbesserung).

Voraussetzung für die Mieterhöhungen (§ 18 NMVO) sind:

1. Die Wertverbesserungen müssen nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel vorgenommen worden sein.
2. Die Bewilligungsstelle muß der Wertverbesserung zugestimmt haben.
3. Die Mieterhöhungen auf Grund des § 18 Abs. 1 bis 3 NMVO müssen nach dem 31. Dezember 1962 bis zur Mietpreisfreigabe vorgenommen worden sein.
4. Für die Wertverbesserungen dürfen nicht Vergütungen in preisrechtlich zulässiger Weise erhoben worden sein.

Im Antrag sind, falls für die Berechnung der preisrechtlich zulässigen Miete Wertverbesserungen geltend gemacht werden, die nach vorstehenden Ziffern 1—4 notwendigen Angaben zu machen.

III.**Öffentlich geförderte Wohnungen, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind**

1. Für diese Wohnungen ist Abschnitt II Ziffern 1 und 2a bis c entsprechend anzuwenden (§ 6 Abs. 1 des Zweiten Bundesmietengesetzes). Das gleiche gilt für Abschnitt II Ziff. 2d mit Ausnahme des vorletzten Satzes.

2. Vereinbarungen über Mieterhöhungen gemäß § 3 des Ersten Bundesmietengesetzes sind bei der Ermittlung der preisrechtlich zulässigen Miete außer Betracht zu lassen, weil es sich bei § 3 des Ersten Bundesmietengesetzes nicht um die preisrechtlich zulässige Miete handelt. Diese Miete gilt nur als preisrechtlich genehmigt.

3. Gemäß § 12 der Altbaukostenverordnung konnte die Miete wegen Wertverbesserungen seit dem 1. August 1958 erhöht werden.

IV.**Öffentlich geförderte Wohnungen, die unter das Zweite Wohnungsbaugesetz fallen**

1. Preisrechtlich zulässig ist die von der Bewilligungsstelle genehmigte Durchschnittsmiete als Kostenmiete.

2. Preisrechtlich zulässig ist ferner die Miete, die von der Bewilligungsstelle wegen Erhöhung der laufenden Aufwendungen genehmigt worden ist (§ 26 Abs. 1 der NMVO 1962).

3. Preisrechtlich zulässig ist auch die Miete, die der Vermieter selbstverantwortlich in preisrechtlich zulässiger Weise wegen Erhöhung der Aufwendungen nachträglich vorgenommen hat (§ 26 Abs. 2 NMVO 1962).

4. Preisrechtlich zulässig ist außerdem die Miete, die von der Preisbehörde mit Zustimmung der Bewilligungsstelle wegen Wertverbesserungen erhöht worden ist (§ 19 NMVO).

Diese Genehmigung konnte von der Preisbehörde nur bis zum 31. Dezember 1962 erteilt werden.

5. Auch nach dem 31. Dezember 1962 kann die Miete wegen Wertverbesserungen erhöht worden sein. In diesen Fällen kann der Vermieter die Mieterhöhung selbstverantwortlich vornehmen, jedoch muß die Bewilligungsstelle den Wertverbesserungen zugestimmt haben. Die Erhöhung der preisrechtlich zulässigen Miete in diesen Fällen ist nur so lange möglich, wie das Preisrecht noch besteht.

6. In den Fällen, in denen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht zu Grunde lag, gilt als preisrechtlich zulässig die Vergleichsmiete (§ 72 Abs. 4 II. WoBauG).

V.**Gesamtkosten für öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz und die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnungen**

Zu Grunde zu legen sind die Gesamtkosten, die tatsächlich entstanden und in der Schlußabrechnung ausgewiesen oder von der Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind. Darüber hinaus können, sofern kein Verschulden des Bauherrn vorliegt, anerkannt werden:

- a) Kosten für Leistungen, die nach Vorlage der Schlußabrechnung oder einer Anerkennung der Kosten erbracht worden sind, wenn diese Leistungen in der Schlußabrechnung als noch nicht ausgeführt bezeichnet wurden.
- b) Kosten, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gezahlt werden mußten und im Zeitpunkt der Schlußabrechnung noch nicht angefordert waren.
- c) Wertverbesserungen (§ 11 Abs. 4 der II. BVO). Voraussetzung ist, daß die Bewilligungsstelle der Wertverbesserung zugestimmt hat. Die Zustimmung kann zugleich mit der Zulassung der Kostenmiete erteilt werden.

VI.

Gesamtkosten für öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz

Zu Grunde zu legen sind die Gesamtkosten, die tatsächlich entstanden und in der Schlußabrechnung ausgewiesen oder von der Bewilligungsstelle anerkannt worden sind.

Darüber hinaus können, sofern kein Verschulden des Bauherrn vorliegt, anerkannt werden:

- a) Kosten für Leistungen, die nach Vorlage der Schlußabrechnung oder einer Anerkennung der Kosten erbracht worden sind, wenn diese Leistungen in der Schlußabrechnung als noch nicht ausgeführt bezeichnet wurden.
- b) Mehrkosten für Leistungen, die bei Vorlage der Schlußabrechnung bereits erbracht waren, für die aber in diesem Zeitpunkt die Kosten noch nicht (durch Rechnungen) angefordert und deshalb in der Schlußabrechnung niedrigere Beträge angegeben waren.
- c) Kosten, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gezahlt werden mußten und im Zeitpunkt der Schlußabrechnung noch nicht angefordert waren.
- d) Wertverbesserungen (§ 11 Abs. 4 der II. BVO). Voraussetzung ist, daß die Bewilligungsstelle der Wertverbesserung zugestimmt hat. Die Zustimmung kann zugleich mit der Zulassung der Kostenmiete erteilt werden.
- e) Erhöhungen der Gesamtkosten nach § 11 Abs. 3 der II. BVO.

VII.

Finanzierung der Gesamtkosten

1. Als Finanzierungsmittel sind die Mittel anzugeben, die bei Beantragung der öffentlichen Mittel vorgesehen waren bzw. der Bewilligung der öffentlichen Mittel zu Grunde gelegen haben.

2. Wenn nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel Änderungen bei den Finanzierungsmitteln eingetreten sind, so sind die geänderten Finanzierungsmittel auszuweisen. Hat der Bauherr die Änderung zu vertreten und sind die Kapitalkosten der Ersatzmittel höher, dann sind die ursprünglichen Finanzierungsmittel auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 der II. BVO).

3. Einen Sonderfall des Ersatzes von Finanzierungsmitteln stellt die Umwandlung von Aufbaudarlehen in Hauptentschädigung dar. Die Umwandlung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bauherr (Vermieter) hauptentschädigungsberechtigt ist und als solcher Aufbaudarlehen erhalten hat. In diesem Fall gilt der Restbetrag der noch nicht planmäßig getilgten Aufbaudarlehen als durch Eigenleistung ersetzt. Für diesen Betrag können Eigenkapitalkosten angesetzt werden, sobald die Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung unanfechtbar geworden ist.

VIII.

Laufende Aufwendungen

1. Kapitalkosten

- a) Fremdkapital. Fremdkapitalmittel sind mit den tatsächlichen Zins- und Tilgungssätzen einzusetzen. Bei Umfinanzierung und Änderung der Bedingungen gilt Abschnitt VII Ziff. 2 und 3.
- b) Eigenkapital. Unabhängig davon, in welchem Umfang in früheren Wirtschaftlichkeitsberechnungen Zinsen für Eigenleistungen enthalten sind, können eingesetzt werden:
 - aa) soweit die Eigenleistung 15 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigt, 4 v. H. an Zinsen,
 - bb) soweit die Eigenleistung 15 v. H. der Gesamtkosten übersteigt, die marktüblichen Zinsen für Erste Hypotheken im Zeitpunkt der Beantragung bzw. der Bewilligung der öffentlichen Mittel (§ 4 Abs. 1 der II. BVO).

- c) Zinssatz (fiktive Zinsen).

Fiktive Zinsen dürfen in der gleichen Höhe eingesetzt werden, wie sie von der Bewilligungsstelle anerkannt worden sind; bei der Errechnung der fiktiven Zinsen ist auch eine etwaige Sonderabschreibung zu berücksichtigen.

2. Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten dürfen in der Höhe angesetzt werden, wie sie sich im Zeitpunkt der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergeben.

- a) Abschreibung. Der Abschreibungssatz beträgt regelmäßig 1 v. H. der Baukosten, bei Erbbaurechten 1 v. H. der Gesamtkosten.
- b) Verwaltungskosten. Die Höhe der Verwaltungskosten bestimmt sich nach § 26 der II. BVO.
- c) Instandhaltungskosten. Die Höhe der Instandhaltungskosten bestimmt sich nach § 28 der II. BVO. Bei der Anwendung der Pauschbeträge ist Voraussetzung, daß die Anlagen und Einrichtungen von der Bewilligungsstelle genehmigt worden sind.
- d) Mietausfallwagnis. Ein Mietausfallwagnis kann in der Regel mit 2 v. H. der Jahresmiete angesetzt werden, auch wenn in früheren Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein Ansatz ganz oder teilweise unterblieben ist. Soweit allerdings die Umstände, die zum geringeren Ansatz oder Verzicht des Mietausfallwagnisses geführt haben, weiterhin bestehen oder neu entstanden sind, sind diese Umstände zu berücksichtigen (z. B. Mietgarantie).
- e) Betriebskosten. Betriebskosten im Sinne von § 27 Abs. 1 der II. BVO mit Ausnahme der Ziff. 2—5 sind in der im letzten Kalenderjahr tatsächlich entstandenen und gerechtfertigten Höhe anzusetzen.

IX.

Obergrenzen

1. Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1956 öffentlich gefördert worden sind.

Die zuzulassende Kostenmiete darf die in Abschnitt I Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung vom 2. September 1963 (StAnz. S. 1100) festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. Innerhalb dieser Obergrenzen darf eine Erhöhung der bei Preisfreigabe preisrechtlich zulässigen Miete bis zu 25 v. H. zugelassen werden. Soweit die Kostenmiete diese Grenze von 25 v. H. erheblich überschreitet, kann sie gemäß § 3 Abs. 3 des Bindungsgesetzes bis zu den genannten Obergrenzen zugelassen werden.

2. Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1956 öffentlich gefördert worden sind.

Eine Erhöhung der bei Preisfreigabe preisrechtlich zulässigen Miete darf bis zu 25 v. H. zugelassen werden. Überschreitungen dieser Grenze sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Kostenmiete erheblich über dieser Grenze liegt.

X.

Antragsverfahren

Die Anträge auf Zulassung einer Mieterhöhung gemäß § 3 des Bindungsgesetzes sind nach anliegendem Formblatt bei den nach der Hessischen Verordnung zur Durchführung des § 3 des Bindungsgesetzes vom 21. Oktober 1963 (GVBl. S. 150) zuständigen Stellen einzureichen. Die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) und die Deutsche Bau- und Bodenbank AG sind berechtigt, für die Bearbeitung der Anträge 20,— DM je geförderte Wohnung, jedoch höchstens 200,— DM insgesamt, bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen 20,— DM je Wohngebäude durch Nachnahme zu erheben.

XI.

Wohnungen, die nach der Preisfreigabe bezugsfertig werden.

Der vorstehende Erlaß ist auf öffentlich geförderte Wohnungen, die nach der Preisfreigabe bezugsfertig geworden sind oder werden, nicht anwendbar.

Über die Behandlung dieser Wohnungen ergeht noch ein besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 29. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern

Ve — 62 c 44 — 500/63

StAnz. 45/1963 S. 1271

An die

....., den 19.....

6000 Frankfurt (Main)

Aktenzeichen:, FV-Bewilligungsbescheid vom Datum

Antrag

auf Zulassung einer Mieterhöhung gemäß § 3 des Gesetzes über Bindung für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 402) und Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Oktober 1963 (StAnz. S. 1271)

I. Antragsteller:

Vor- und Zuname/Firma

Anschrift
(Postleitzahl, Ort, Straßenbezeichnung und Hausnummer)

II. Lage und Beschreibung des/der beliehenen Grundstücks/Grundstücke:

Stadt/Gemeinde Kreis

Straße(n) Hausnummer(n)

Grundbuchmäßiger Eigentümer/Erbbauberechtigter
(Name, Vorname, Beruf)

Bei Bewilligung der öffentlichen Mittel waren zur Errichtung vorgesehen:

..... öffentlich geförderte Wohnung(en) mit	qm
..... nicht öffentl. geförd. Wohnung(en) mit	qm
..... Gewerberaum (-räume)	
..... (einschl. Lagerraum(e)) mit	qm
..... Garage(n) mit	qm

Wurden bauliche Veränderungen vorgenommen? Ja/Nein (Nicht zutreffendes streichen)

Zeitpunkt, Art und Umfang der Veränderungen:

(auch Veränderungen in der Ausstattung, z. B. nachträglicher Einbau von Bad, Heizung, WC; gegebenenfalls auf Beiblatt erläutern)

(Nur bei Errichtung zusätzlicher Wohnungen und Räume auszufüllen)

Vorhanden sind jetzt:

..... öffentlich geförderte Wohnung(en) mit	qm
..... nicht öffentl. geförd. Wohnung(en)	
..... Gewerberaum (-räume)	
..... (einschl. Lagerraum(e)) mit	qm
..... Garage(n) mit	qm

Die öffentlich geförderten Wohnungen waren bezugsfertig am

III. Gesamtkosten:

1. Kosten lt. Schlußabrechnung DM
2. Soweit nicht in der Schlußrechnung enthalten:
 - a) Kosten des erschlossenen Baugrundstückes DM
 - b) Wert verwendeter Gebäudeteile (1) DM
3. nach Schlußabrechnung aufgewendete Kosten (2) (hierüber sind Belege beizufügen, da Kosten sonst nicht berücksichtigt werden können) DM
4. Kosten für die nach Schlußabrechnung durchgeführten unter Ziff. II vermerkten baulichen Veränderungen oder Änderungen in der Ausstattung (hierüber sind ebenfalls Belege beizufügen) DM

DM

IV. Finanzierung, laufende Aufwendungen und Erträge:**1. Fremdmittel — an Pfandobjekt gesichert — (3)**
(in der Reihenfolge ihres grundbuchlichen Ranges)

		Zinsen einschl. VKB	Tilgung
a)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM
b)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM
c)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM
d)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM
e)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM

2. Sonstige Fremdmittel — nicht gesichert — (4)

a)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM
b)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM
c)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM
d)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM
e)	DM	0/0 = DM	0/0 = DM

3. Eigenkapital einschl. eigenes Grundstück

Selbst- und Verwandtenhilfe und Wert verwendeter

Gebäudeteile = DM

hiervon 15% der

Gesamtkosten = DM 4 % = DM

Restbetrag = DM (5) % = DM

Gesamtfinanzierung = DM DM

4. Bewirtschaftungskosten:

a) 1% Abschreibung der Baukosten (6)/bei Erbbaurecht der Gesamtkosten = DM

b) Sonderabschreibungen (7) für (Kosten DM) = DM

c) Erbbauszins = DM

d) Verwaltungskosten je Wohnung/Gebäude bei Eigenheimen/gewerbliche Einheiten

DM im Jahr, d. s. f. Wohnungen/
gewerbliche Einheiten = DM

e) Betriebskosten des letzten Kalenderjahres:

laufende öffentliche Lasten des Grundstücks,

namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die

Hypothekengewinnabgabe

Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr

Kosten der Entwässerung

Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung

Kosten der Gartenpflege

Kosten der Beleuchtung

Kosten der Schornsteinreinigung

Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung

Kosten für den Hauswart

sonstige Kosten

Davon betragen für die öffentl. geförd. Wohnungen

die Betriebskosten

DM , ds. bei qm Wfl. DM je qm Wfl. u. Monat

f) Instandhaltungskosten je qm Wfl. DM im Jahr (8) = DM

g) Instandhaltungskosten je qm gewerbl. genutzte Fläche

DM im Jahr = DM

h) Schönheitsreparaturen je qm Wfl. bis 1,70 DM im Jahr

(nur bei Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Vermieter) = DM

i) Mietausfallwagnis: 2% der Mieterträge nach Abzug des

Ertrags für eine selbstgenutzte Wohnung = DM

Laufende Aufwendungen:

DM

hiervon ab:Erträge soweit sie keine Mieterträge der öffentlich
geförderten Wohnungen sind:**5. Mieteinnahmen von nicht öffentlich geförderten Wohnungen:**

(je qm Wfl. u. Monat DM

..... Wohnungen mit qm Wfl. jährl. = DM

6. Erträge aus gewerblich genutzten Räumen:

(je qm Nutzfläche u. Monat DM

für qm jährl. = DM

7. Erträge bzw. Mietwert für Garage(n): (9)

Garage(n) je DM mtl. = jährl. = DM

8. Sonstige Erträge:

(Zinsbeihilfen und Annuitätsbeihilfen, Zinszuschüsse usw.

mit genauer Angabe durch wen gewährt und in welcher

Form, auch wenn für öffentl. geförd. Wohnungen gewährt)

..... zusammen jährlich = DM = DM

verbleiben zur Deckung aus öffentlich geförderte

(ohne Umlagen nach § 4 NMVO 1962) (10)

d. s. f. Wohnungen mit Gesamtwohnfläche von DM

im Durchschn. f. d. qm im Monat.

V. Bei Preisfreigabe preisrechtlich zulässige Miete:

Bewillig. d. öffentl. Mittel bis zum 31. 12. 1956

Mit Bewilligungsbescheid/Nachtragsbescheid vom wurde als Durchschnittsmiete (umfaßt auch mit Richtsatzmieten, Höchstmieten oder als Mietwerte bezeichnete Mieten) zuletzt festgesetzt/ genehmigt: DM je qm Wfl. mtl.

Hinzu kommen

Gemäß § 30 a Abs. 1 I. WoBauG DM 0,10 je qm Wfl. mtl.

Mehrbelastungen an Betriebskosten

gemäß § 30 a Abs. 2 I. WoBauG DM je qm Wfl. mtl.

Die Miete wurde erhöht:

a) nach § 30 b I. WoBauG (auf Grund der von Ihnen erteilten Bescheinigung vom) DM je qm Wfl. mtl.

b) aus sonstigen Gründen.

Die Gründe sind:

(genaue Angaben erforderlich)

DM je qm Wfl. mtl.

Die preisrechtlich zulässige Durchschnittsmiete beträgt

somit DM je qm Wfl. mtl.

ohne die nach § 4 NMVO 1962 umlegbaren Betriebskosten.

Die gemäß Ziff. IV zur Deckung aus öffentlich geförderten Wohnungen erforderliche Miete ist somit um% höher als die preisrechtlich zulässige Miete.

VI. Die Zustimmung zur Mieterhöhung gemäß § 3 des Bindungsgesetzes wird hiermit beantragt.

Es wird versichert, daß alle in dem Antrag gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und auf Verlangen Nachweise hierüber erbracht werden können. Mir/uns ist bekannt, daß falsche Angaben ggf. als Betrug strafbar sind und unvollständige Anträge unbearbeitet zurückgegeben werden.

Gleichzeitig wird versichert, daß keine höheren Erträge als die unter Ziff. IV 5, 6, 7, 8 genannten für die nicht öffentlich geförderten Wohnungen, Gewerberäume und Garagen sowie Zuschüsse erzielt werden können.

Mir/uns ist bekannt, daß für die Bearbeitung des Antrages DM 20,— je geförderter Wohnung, jedoch höchstens DM 200,— insgesamt, bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen je Wohngebäude DM 20,— durch Nachnahme erhoben werden.

(Datum)

(Unterschrift)

Anmerkungen:

- (1) Ansatz nur in Höhe des Betrages zulässig, der im Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Mittel eingesetzt war.
- (2) nur soweit ohne Verschulden entstanden und in Schlußabrechnung angezeigt oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gezahlt (wegen baulicher Veränderungen siehe Ziff. III 4.)
- (3) darunter auch Restkaufgeld, gestundete Anliegerkosten, Gemeindedarlehen usw., soweit am Grundstück gesichert
- (4) z. B. Arbeitgeber- und Mieterdarlehen
- (5) marktüblicher Zinssatz für I. Hypotheken im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentl. Mittel
- (6) Gesamtkosten abzügl. Kosten des erschlossenen Grundstücks aber einschl. des Wertes verwendeter Gebäudeteile
- (7) Für Zentralheizung und Fahrstuhl höchstens 3%, für Waschmaschinen höchstens 9% und für Gemeinschaftsantennen höchstens 13%. Bei diesen Sonderabschreibungen ist nur von den Kosten, die hierfür aufgewendet wurden (bei Fahrstuhl ohne Fahrstuhlschacht), auszugehen; diese sind mit Kosten anzugeben. Eine Sonderabschreibung ist nur zulässig, wenn hierfür keine besonderen Gebühren erhoben werden.
- (8) DM 3,10 je qm Wfl. und Jahr. Verringert sich, wenn Bad oder Dusche fehlt um DM —,35. Erhöht sich bei Zentralheizung um DM —,30, bei Fahrstuhl um DM —,20 und bei maschineller Wascheinrichtung um DM —,15. Trägt der Mieter Kosten für kleine Instandhaltungen (§ 28 II. BVO), so verringern sich die Sätze um DM —,25.
- (9) Für eigengenutzte Garagen ist der gleiche Ertrag wie für vermietete Garagen einzusetzen; falls nur eine Garage vorhanden, die selbst genutzt wird, mindestens DM 30,— mtl. in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern und mindestens DM 25,— mtl. in kleineren Gemeinden.
- (10) d. s. die Kosten des Wasserverbrauchs, des Betriebs einer zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage bzw. einer zentralen Brennstoffversorgungsanlage, sowie die Kosten des Betriebes eines Fahrstuhls.

1139**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hattersheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Hattersheim im Main-Taunus-Kreis ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Schild von Silber und Blau schräglinks geteilt, vorn ein wachsender roter Löwe, hinten eine silberne Lilie.“

Wiesbaden, 28. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 21/63

StAnz. 45/1963 S. 1275

Für Förderung nach dem II. WoBauG

(Bewillig. d. öffentl. Mittel nach dem 31. 12. 1956)

Mit Bewilligungsbescheid/Nachtragsbescheid vom wurde als Durchschnittsmiete / Vergleichsmiete zuletzt zugelassen DM je qm Wfl. mtl. (ohne Betriebskostenpauschale)

Bei Durchschnittsmiete:

An Betriebskosten (ohne solche nach § 4 NMVO 1962) entstehen DM je qm Wfl. mtl.

Die Miete wurde selbstverantwortlich erhöht wegen: (genaue Angaben erforderlich)

mtl. DM je qm Wfl.

Die preisrechtlich zulässige Durchschnittsmiete/Vergleichsmiete beträgt somit DM je qm Wfl. mtl. ohne die nach § 4 NMVO 1962 umlegbaren Betriebskosten.

1140

An die Ausländerpolizeibehörden

Durchführung der Paßverordnung;

hier: Amtlicher Personalausweis im Sinne von § 2 Nr. 14 der Paßverordnung für französische Staatsangehörige

Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind nach § 2 Nr. 14 der Paßverordnung vom Paßzwang befreit, wenn sie sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis ausweisen.

Die französischen Auslandsvertretungen stellen für Franzosen, die sich bei einer französischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintragen lassen, eine „Carte d'identité consulaire“ aus. Dieses Ausweispapier ersetzt nach einer Mitteilung des französischen Außenministeriums aber weder den nationalen Reisepaß noch den nationalen Personalausweis (Carte d'identité nationale), so daß es nicht als amtlicher Ausweis im Sinne des § 2 Nr. 14 der Paßverordnung anzusehen ist.

Ich bitte, die „Carte d'identité consulaire“ demgemäß auch nicht als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 25. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c — 02
StAnz. 45/1963 S. 1276

1141**Anerkennung von Pässen der Republik Niger**

1. Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Niamey ist das genaue Geburtsdatum vieler nigrischer Staatsangehöriger nicht festzustellen. Nigrische Pässe enthalten daher häufig keine genauen Geburtsangaben über den Paßinhaber. Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des § 4 Satz 1 des Paßgesetzes für Pässe der Republik Niger eine Abweichung von § 43 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) zugelassen und sie als ausreichend für den Grenzübertritt anerkannt.

2. in Diplomatenpässen der Republik Niger ist der Geltungsbereich nicht angegeben. Der Bundesminister des Innern hat sie jedoch auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 6 a.a.O. als ausreichend für den Grenzübertritt anerkannt.

Ich bitte, Pässe und Diplomatenpässe der Republik Niger als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen, auch wenn sie keine Angaben der bezeichneten Art enthalten.

Wiesbaden, 24. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
StAnz. 45/1963 S. 1276

1142**Der Hessische Minister der Finanzen**

Sechster Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 — Neuordnung der Vergütungsordnung gemäß Anlage 1b zum BAT und Ergänzungstarifvertrag vom 19. Juni 1963 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten

Bezug: Meine Erlasse vom 23. August 1963 — P 2100 A — 20 — I 4a — (StAnz. S. 1066) und vom 13. August 1963 — P 2101 A — 75 — I 4a — (StAnz. S. 1029)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 1. Oktober 1963 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 und zum Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Sechsten Änderungstarifvertrages vom 19. Juni 1963 und des Ergänzungstarifvertrages vom gleichen Tage sehe ich ab.

Wiesbaden, 21. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 4 — I 41
StAnz. 45/1963 S. 1276

1143

Lebensbescheinigungen (§ 74 RRO) und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse (§ 75 RRO) auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung sowie der laufenden Unterstützungen

Bezug: Erlaß vom 29. Juni 1961 (StAnz. S. 1030)

Der Bundesminister der Finanzen hat mitgeteilt, daß er aus praktischen Erwägungen den Vorlagetermin der Jahresbescheinigungen vom 20. Oktober auf den 20. Februar des folgenden Rechnungsjahres verlegen wird.

Ich schließe mich dieser Regelung an und bitte, den Bezugs-erlaß vom 29. 6. 1961 mit folgenden Maßgaben durchzuführen:

1. Abschnitt A Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„Vorlagetermin für die Jahresbescheinigung ist nunmehr der 20. Februar des folgenden Rechnungsjahres“.

2. In Abschnitt A erhält Nr. 4 die folgende Fassung:

„4. Vom 1. Mai an kann die Zahlung der Versorgungsbezüge

vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die Erklärung für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht vorliegt.“

3. In Abschnitt A werden in Nr. 5 die Worte „31. März“ durch die Worte „31. Mai“ ersetzt.

4. In Abschnitt B erhält der letzte Satz des ersten Absatzes folgende Fassung:

„Termin ist gleichfalls der 20. Februar des folgenden Rechnungsjahres.“

5. In den Abschnitten B und C erhält jeweils der erste Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung:

„Vom 1. Mai an kann die Zahlung der
zu Abschnitt B: Versorgungsbezüge,
zu Abschnitt C: laufenden Unterstützungen,
vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die Jahresbescheinigung und die Lebensbescheinigung für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht vorliegen.“

6. In Abschnitt C erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Auch hier ist Vorlagetermin der 20. Februar des folgenden Rechnungsjahres.“

Wiesbaden, 5. 9. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 735 — I 54

*

Lebensbescheinigungen (§ 74 RRO) und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse (§ 75 RRO) auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung sowie der laufenden Unterstützungen

Bezug: Erlasse vom 29. Juni 1961 (StAnz. S. 1030) und 5. September 1963 — P 1604 A — 735 — I 54 — (StAnz. S. 1276)

Die versuchsweise zunächst für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 eingeführten Vordrucke der Jahresbescheinigungen bitte ich bis auf weiteres unter Berücksichtigung folgender Änderungen anzuwenden:

1. In der Überschrift (fettgedruckt) werden die Ziffern „1961“ ersetzt durch „19..“ und durch die Jahreszahl ergänzt, für die sie jeweils gelten sollen.

2. Im Kopf der Jahresbescheinigungen werden die Worte „20. Oktober 1961“ durch die Worte „20. Februar 19..“ ersetzt. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe oder bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben kann die Zahlung der Versorgungsbezüge vorübergehend eingestellt werden.“

3. In Abschnitt A Nr. 3 und Abschnitt E der Jahresbescheinigung für Empfänger von Wartegeld pp. bzw. Abschnitt I Nr. 2 a) und 3 a) der Jahresbescheinigung für Empfänger von laufenden Unterstützungen werden die Worte „in der Zeit

vom 1. Januar d. J. bis jetzt“ bzw. „in dem Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis jetzt“ durch die Worte „im Rechnungsjahr 19..“ ersetzt.

4. In Abschnitt D der Jahresbescheinigung für Empfänger von Wartegeld pp. sind folgende Änderungen vorzunehmen: Bei Buchst. a) werden die Worte „beziehe ich Waisengeld“ durch die Worte „habe ich im oben genannten Rechnungsjahr Waisengeld bezogen“ ersetzt.

Bei Buchst. b) wird das Wort „stehen“ durch die Worte „standen im oben genannten Rechnungsjahr“ ersetzt.

5. In Abschnitt E der Jahresbescheinigung für Empfänger von Wartegeld pp. sind bei Buchst. d) hinter dem Wort „Kasse“ die Worte „oder der Regelungsbehörde“ einzufügen. Ferner ist im darauffolgenden Absatz das Wort „kommende“ durch „laufende“ und „März“ durch „Mai“ zu ersetzen.

6. Im Abschnitt „Bemerkungen“ des letztgenannten Vordrucks ist „§ 126 (5) HBG“ zu ersetzen durch „§ 172 (1) HBG“.

Wiesbaden, 23. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 735 — I 54

StAnz. 45/1963 S. 1276

1144

Fünfter und Sechster Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. April 1963 bzw. vom 19. Juni 1963;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst

Bezug: Meine Erlasse vom 25. Juni 1963 — P 2100 A — 430 — I 4a — (nicht veröffentlicht) bzw. vom 23. August 1963 — P 2100 A — 20 — I 4a — (StAnz. S. 1066)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 8. Oktober 1963 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Fünften und zum Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. April 1963 bzw. vom 19. Juni 1963 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der Fünften bzw. des Sechsten Änderungstarifvertrages vom 25. April 1963 bzw. vom 19. Juni 1963 sehe ich ab.

Wiesbaden, 21. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 37 — I 41

StAnz. 45/1963 S. 1277

1145

Anschlußtarifverträge mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Bezug: Meine Erlasse vom 28. Mai 1963 — P 2101 A — 75 — I 4a — (StAnz. S. 645), v. 22. April 1963 — P 2100 A — 430 — I 4a — (StAnz. S. 551) und vom 25. Juni 1963 — P 2100 A — 430 — I 4a (nicht veröffentlicht)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 10. Juni 1963 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Anschlußtarifverträge

a) zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963,

b) zum Vierten und Fünften Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 14. März 1963 bzw. vom 25. April 1963, abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der unter a) und b) genannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 25. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 20 — I 41

StAnz. 45/1963 S. 1277

1146

Der Hessische Kultusminister

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100)

Bezug: Erlaß vom 20. 5. 1963 — StAnz. S. 671

Die in dem Bezugserlaß enthaltenen Aufstellungen über den Umfang der Gegenseitigkeitsverbürgung sind wie folgt zu berichtigen:

1. Zu Nr. 4 (Unterrichtsgeldfreiheit):

	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
2. Gymnasien (einschließlich Wirtschaftsgymnasien und Hessenkollegs)	+	+	+	—	+	+	+	+

3. Zu Nr. 10 (Lernmittelfreiheit):

4. Gymnasien (einschließlich Wirtschaftsgymnasien und Hessenkollegs)	+	+	+	+	—	—	—	—
--	---	---	---	---	---	---	---	---

Wiesbaden, 22. 10. 1963

Der Hessische Kultusminister
S 5 — 823/150

StAnz. 45/1963 S. 1277

1147

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verwaltungsanordnung über die Errichtung der 6. Kammer bei dem Arbeitsgericht Wiesbaden

Auf Grund des § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz am 1. Januar 1964 bei dem Arbeitsgericht Wiesbaden eine weitere (6.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 24. 10. 1963

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
— I d — 4314 —
In Vertretung
gez. Schmidt

StAnz. 45/1963 S. 1278

1148

Änderung der Dienstbezirke der amtlichen Weinkontrolleure

Bezug: Erlaß vom 26. Oktober 1959 (StAnz. S. 1306)

In Abänderung des o. a. Erlasses werden die Stadt Marburg und Landkreis Marburg — bisher Dienstbezirk II — in den Dienstbezirk III der amtlichen Weinkontrolle eingliedert.

Der Dienstbezirk III wird hiermit dem Weinkontrolleur Rolf Nahn zugewiesen. (Anschrift: Holzhausen, Am Herrenberg bei Homberg, Kreis Fritzlar-Homberg).

Wiesbaden, 21. 10. 1963

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VI g — 20a 34

StAnz. 45/1963 S. 1278

1149

Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte

Bezug: Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom 18. 11. 1957 und 8. 1. 1958 — StAnz. 1957 S. 1291 und 1958 S. 90 —

Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte werden gemäß § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DGKOF) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 429 — von den örtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ausgestellt. Den Widerspruchsbeseid gegen die Versagung des Ausweises oder die Ablehnung bestimmter Eintragungen erläßt demnach gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung die Selbstverwaltungsbehörde. § 7 DGKOF und § 5 der Verordnung über die Beiräte und über die Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren in der Kriegsopferfürsorge vom 7. 3. 1963 — GVBl. I S. 28 — sind dabei zu beachten.

2. Nach Abschnitt IV „Sonderbestimmungen des Landes Hessen“ der Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. 8. 1957 — StAnz. 1958 S. 90 — trifft die Feststellung, ob eine erhebliche Gehbehinderung vorliegt, in zweifelsfreien Fällen nach Buchstabe a) und b) die ausstellende Behörde, im übrigen die zuständige Versorgungsdienststelle oder der von der ausstellenden Behörde bestimmte oder anerkannte Arzt. Bei diesen „Feststellungen“ des Versorgungsamtes oder des von der Behörde bestimmten oder anerkannten Arztes kann es sich nur um gutachtliche Äußerungen handeln, ob auf Grund des Befundes eine erhebliche Gehbehinderung anzuerkennen ist. Die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung der mit der erheblichen Gehbehinderung verbundenen Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung auf den öffentlichen Nahverkehrsmitteln trifft der für die Ausstellung der Ausweise zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge. Das bedeutet, daß er an eine Entscheidung des Versorgungsamtes oder des Arztes nicht gebunden ist und erforderlichenfalls ein weiteres ärztliches Gutachten einholen kann. Ich bitte daher, Absatz 3 der „Sonderbestimmungen des Landes Hessen“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Entscheidung über das Vorliegen einer erheblichen Gehbehinderung trifft die ausstellende Behörde. In Zweifelsfällen ist ein ärztliches Gutachten über das Vorliegen dieser Voraussetzung anzufordern, und zwar für Inhaber

von Schwerkriegsbeschädigtenausweisen II von der zuständigen Versorgungsdienststelle, für Inhaber von Schwerbeschädigtenausweisen und Ausweisen für Schwererwerbsbeschränkte von einem von der ausstellenden Behörde bestimmten oder anerkannten Arzt.“

3. Die Gründe, die seinerzeit die Prüfung der Einkommensverhältnisse bei allen nach den „Sonderbestimmungen des Landes Hessen“ für die Gewährung der Freifahrt in Frage kommenden Fällen erforderlich machten, sind entfallen, da die Einkommensverhältnisse nur bei den in Nr. 5 und 6 der Sonderbestimmungen genannten Gruppen Voraussetzung für die Gewährung der Freifahrt sind, sind sie auch nur in diesen Fällen festzustellen und in Spalte 11 der Ausgabeliste für die Ausweise einzutragen.

Wiesbaden, 14. 10. 1963

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
IV d 51 g 18

StAnz. 45/1963 S. 1278

1150

Druckgasverordnung;

hier: Entleeren ausländischer Behälter;
Beschuß des Deutschen Druckgasausschusses vom 25. 2. 1963 — DGA 143/63 —

Die Einfuhr verdichteter und verflüssigter Gase aus nachstehend aufgeführten OECD-Ländern macht eine Regelung für die Beförderung und Entleerung dieser Behälter erforderlich. Auf Grund des in seiner 7. Sitzung gefaßten Beschlusses des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 143/63 vom 25. 2. 1963 — bestehen keine Bedenken, einem Unternehmer auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von Fall zu Fall eine Genehmigung nach § 7 der Druckgasverordnung zur Beförderung und Entleerung ausländischer Behälter, die den Vorschriften der Druckgasverordnung (DGVO) und den zugehörigen Technischen Grundsätzen (TG) nicht voll entsprechen, zu erteilen. Bei den OECD-Ländern handelt es sich um folgende:

Belgien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Spanien
Italien	Türkei
Kanada	Großbritannien
Luxemburg	Nordirland
Niederlande	USA

Die Genehmigung kann sich dabei aber nur auf die Beförderung auf der Straße beziehen. Die Beförderung ausländischer Behälter auf der Schiene ist durch die Anlage C zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. 10. 1952 (RID) geregelt.

Bei der Zulassung von Ausnahmen ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Genehmigung soll folgende Angaben enthalten:
die Gasbezeichnung,
das ausländische Füllwerk,
die Behälterart (z. B. Flaschen),
die Vorschrift, denen die Behälter entsprechen müssen (nach Vorschriften des RID oder, wenn die Behälter in des USA gefüllt werden, nach Vorschriften der ICC¹⁾),
die Art der Beförderung in der Bundesrepublik (auf der Schiene/auf der Schiene und im Zubringerverkehr auf der Straße/ausschließlich auf der Straße); bei brennbaren und/oder giftigen Gasen ist bei der Beförderung auf der Straße die Fahrstrecke im Benehmen mit den Ländern, welche sonst berührt werden, festzulegen,
das Werk, in dem das Entleeren erfolgt,
der für die Behandlung der ausländischen Behälter verantwortliche fachkundige Betriebsangehörige (Betriebsleiter).

¹⁾ Interstate Commerce Commission Regulations for transportation of explosives and other dangerous articles.

Die Genehmigung soll auf 2 Jahre befristet werden.

Die Genehmigung soll mit folgenden Bedingungen und Auflagen versehen werden:

1. Bedingungen

1.1 Das Unternehmen muß nachweislich über die erforderlichen Anlagen und über das für die Behandlung und Entleerung der ausländischen Behälter besonders geschulte Personal verfügen.

1.2 Die ausländischen Behälter müssen hinsichtlich des Werkstoffes, der Herstellung, Berechnung und Ausrüstung, ferner hinsichtlich ihres höchstzulässigen Druckes der Füllung bei verdichteten bzw. ihres höchstzulässigen Füllgewichtes bei verflüssigten Gasen den Vorschriften des RID entsprechen und in dem Land, in dem sie gefüllt worden sind, verkehrsberechtigt sein. Behälter, die in den USA gefüllt werden, müssen einschließlich des höchstzulässigen Druckes der Füllung bzw. ihres höchstzulässigen Füllgewichtes den in den USA geltenden Vorschriften (ICC) entsprechen und in den USA verkehrsberechtigt sein.

1.3 Die Behälter müssen eingestempelte oder aufschablonierte Kennzeichen wiedergeben:

- das Herkunftsland des Behälters,
- das Datum der letzten Prüfung,
- den Betriebs- und/oder Prüfdruck,
- die Gasbezeichnung,
- den höchstzulässigen Druck der Füllung bei verdichteten Gasen,
- das höchstzulässige Gewicht der Füllung bei verflüssigten Gasen,
- das Leergewicht des Behälters bei verflüssigten Gasen.

Die letzte Prüfung des Behälters muß im Zeitpunkt der Einfuhr des Gases in die Bundesrepublik innerhalb der nach Ziffer 25 TG vorgeschriebenen Fristen liegen.

2. Auflagen

2.1 Der Inhaber der Genehmigung hat vor der Einfuhr des Gases an Hand einer schriftlichen Bestätigung des ausländischen Füllunternehmens

2.11 sich davon zu überzeugen, daß die für die Einfuhr vorgesehenen Behälter und deren Füllung die Bedingungen 1.2 und 1.3 erfüllen,

2.12 sich zu unterrichten über

- Art und Abmessung der Entleerungsanschlüsse, Ansprechdrücke und Funktion evtl. vorhandener Sicherheitseinrichtungen,
- den Wortlaut besonderer Vorschriften, die im Herkunftsland für den Umgang mit den Behältern oder mit der Füllung gelten.

2.2 Die schriftliche Bestätigung des ausländischen Füllwerkes und eine deutsche Übersetzung sind von dem Inhaber der Genehmigung aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

2.3 Für die Beförderung der Behälter auf der Straße gilt Ziffer 34 TG. Besondere Beförderungsvorschriften, die in der Bestätigung des ausländischen Füllwerkes genannt sind, müssen erfüllt werden. Eine in der Genehmigung festgelegte Fahrstrecke muß eingehalten werden.

2.4 Die Behälter sind nach ihrem Eintreffen in dem deutschen Unternehmen unter Aufsicht des verantwortlichen Betriebsangehörigen in ortsfeste Lagerbehälter oder in Behälter, die den Vorschriften der Druckgasverordnung entsprechen, zu entleeren. Die in der Bestätigung des ausländischen Füllwerkes genannten besonderen Vorschriften, die im Herkunftsland für den Umgang mit den Behältern oder mit der Füllung gelten, müssen bei der Entleerung beachtet werden. Im übrigen gilt Ziffer 33 TG.

2.5 Über den Eingang der Behälter und ihre Entleerung ist unter Angabe der Behälterart, des Rauminhaltes, der Füllung (Gasart) und des Datums der letzten Prüfung Buch zu führen.

2.6 Gefüllte ausländische Behälter dürfen nicht gelagert und nicht an Dritte weitergegeben werden; Gas darf nicht für Betriebszwecke entnommen werden.

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn das einzuführende Gas (Gasgemisch) nicht in den TG genannt ist oder ein Gutachten²⁾ des Deutschen Druckgasausschusses über das Gas (Gasgemisch) nicht vorliegt.

²⁾ Gutachten, zu Gasen (Gasgemischen), die in den TG nicht genannt sind, können beim DGA mit ausführlichen Angaben zu dem Gas und zu den Behältern beantragt werden. Die Anträge mit allen Anlagen werden vierfach benötigt.

Die Regierungspräsidenten, Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Technischen Überwachungsämter haben entsprechende Weisung erhalten.

Wiesbaden, 9. 10. 1963

Der Hessische Minister

für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IIIc — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 005 202/63

StAnz. 45/1963 S. 1278

1151

Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffern 48 u. 49) „Behälter für verdichtete Edelgase“; Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 25. 2. 1963 — DGA 142/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 7. Sitzung nachstehenden Beschluß — DGA 142/63 vom 25. 2. 1963 — zur Ergänzung der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (TG) gefaßt.

Ich mache den Beschluß nach dem zu verfahren ist, gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

Der Beschluß lautet:

„Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt ergänzt:

In Abschnitt ‚G Sondervorschriften‘ wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

III Behälter für verdichtete Edelgase.

Ziffer 48 Kennzeichnung.

(1) Behälter für die verdichteten Edelgase Helium, Neon, Argon und Krypton und für Gemische aus diesen Gasen dürfen anstelle der Bezeichnung des einzelnen Gases zur Bezeichnung der Gasart (Ziffer 15 Abs. 1 Nr. 3) mit der Einstempelung

„VERD. EDELGAS“

gekennzeichnet werden.

Ziffer 49 Wahlweise Verwendung

(1) Ein mit „VERD. EDELGAS“ gekennzeichneter Behälter darf für die in Ziffer 48 Abs. 1 genannten Edelgase und Gemische wahlweise verwendet werden (vgl. § 4 Abs. 3 DGVO).

(2) Die jeweilige Füllung muß durch Farbbeschriftung auf dem Mantel (Aufschablonierung oder Aufklebezettel aus Kunststoff) oder bei größeren mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältern durch Farbbeschriftung auf einem Schild haltbar und deutlich widergegeben sein.“

Wiesbaden, 10. 10. 1963

Der Hessische Minister

für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IIIc — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 005 201/63

StAnz. 45/1963 S. 1279

1152

Druckgasverordnung;

hier: Beförderung gefüllter Container und Fahrzeugbehälter auf Straßenfahrzeugen (Beifahrer, Geschwindigkeitsbegrenzung und Fahrtschreiber); Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 5. April 1963 — DGA 265/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat sich mit der in Bezug auf die gefüllten Container und Fahrzeugbehälter auf Straßenfahrzeugen gestellten Frage befaßt, ob in den Technischen Grundsätzen zur Druckgasverordnung oder bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Druckgasverordnung

die Begleitung der Transporte durch einen Beifahrer, die Geschwindigkeitsbegrenzung und

die Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem Fahrtschreiber besonders zu regeln sind und welche Forderungen gegebenenfalls zu erheben sind.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat hierzu nachstehenden Beschluß vom 5. April 1963 — DGA 265/63 — gefaßt:

„Für die Beförderung gefüllter Container und Fahrzeugbehälter auf Straßenfahrzeugen bedarf es in den Technischen Grundsätzen zur Druckgasverordnung oder bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Druckgasverordnung — DGVO — hinsichtlich

der Begleitung der Transporte durch einen Beifahrer,

der Geschwindigkeitsbegrenzung und

der Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem Fahrtschreiber

besonderer Regelungen nur dann, wenn aus Gründen der Sicherheit über andere Vorschriften¹⁾ hinausgehende Forderungen zu erheben sind.

Für die Beförderung gefüllter Container und Fahrzeugbehälter auf Straßenfahrzeugen soll über andere Vorschriften hinausgehend

1. die Begleitung der Transporte durch einen sachkundigen Beifahrer nur vorgeschrieben werden, wenn es sich bei der Behälterfüllung um giftige Gase, für welche eine Kennzeichnung mit dem Totenkopf²⁾ vorgesehen ist, oder um tiefgekühlte, verflüssigte brennbare Gase handelt und wenn der Gesamthalt der beförderten Behälter mehr als 3000 l beträgt,

2. eine Begrenzung der Geschwindigkeit vorläufig nicht vorgeschrieben werden, bis die z. Z. schwebende Frage der Tankfahrzeuge für brennbare Flüssigkeiten entschieden ist,

3. die Ausrüstung der zur Beförderung der Behälter bestimmten Fahrzeuge mit einem Fahrtschreiber auch dann vorzuschreiben, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges weniger als 7,5 t beträgt, soweit der Gesamthalt der beförderten Behälter mehr als 3000 l beträgt.“

Nach dem Beschluß ist bis zu der vorgeschenen endgültigen Regelung für Container und Fahrzeugbehälter zu verfahren. Der Beschluß ist insbesondere bei der Ertelung von Ausnahmen nach § 7 der Druckgasverordnung zu Grunde zu legen.

¹⁾ Vgl. Beifahrer: § 15 a StVZO, Abschnitt III der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. 12. 1938 — RGBl. I S. 1799 — und Tarifverträge; Geschwindigkeit: §§ 9 und 10 StVO; Fahrtschreiber: § 57 a StVZO.

²⁾ Von den z. Z. zugelassenen Gasen sind zur Kennzeichnung mit dem Totenkopf vorgesehen Behälter für: Blausäure, Borfluorid, Chlor, Chlorkohlenoxyd, Chlorzyan, Fluor, Fluorwasserstoff, Kohlenoxyd, Methylbromid, Schwefelwasserstoff, Stickstofftetroxyd.

Wiesbaden, 16. 10. 1963

Der Hessische Minister

für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IIIc — Az.: 53c 10.11.0 — Tgb.-Nr. 005265/63

StAnz. 45/1963 S. 1279

1153

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Gerhard Zirkel	B 9/63	Gewerbeaufsichtsamt
Philippstein/Oberlahnkreis	1963	Limburg/L.
Bernhard Faust	B 84/62	Gewerbeaufsichtsamt
Wilsenroth, Krs. Limburg/Lahn	1962	Limburg/L.

Wiesbaden, 23. 10. 1963

Der Hessische Minister

für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IIIb 1 — Az.: 53c 04.05.2 — Tgb.-Nr. 5308/63

StAnz. 45/1963 S. 1280

1154

Druckgasverordnung;

hier: Ziffer 12 Abs. 1 der Technischen Grundsätze; Anschweißen von Füßen, deren oberer Rand ausgespart ist
Beschuß des Deutschen Druckgasausschusses vom 5. April 1963 — DGA 264/63 —

Nach Ziffer 12 Abs. 1 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — TG — in der Neufassung gemäß Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 28. 6. 1962 — DGA 348/62 — (vgl. die Bekanntmachungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen 35/1962 S. 1187 und 41/1962 S. 1391) sind geschweißte Flaschen mit einem angeschweißten Fuß zu versehen, dessen oberer Rand abgewinkelt und ausgespart ist (vgl. als Beispiel DIN 4669, Blatt 2, August 1960).

Zu der Frage, ob bei kleineren Flaschen, die mit ausgesparten Füßen nach dieser Norm ausgerüstet sind, das

Anschweißen von nur drei der insgesamt sechs Stege zulässig ist, hat der Deutsche Druckgasausschuß in seinem Beschluß vom 5. April 1963 — DGA 264/63 — wie folgt Stellung genommen:

„Bei Flaschenfüßen, die nach DIN 4669, Blatt 2, Ausgabe August 1960, oder in Anlehnung an diese Norm ausgeführt sind, müssen alle 6 Stege jeweils auf ganzer Länge angeschweißt sein. Es bleibt den Herstellern unbenommen, für Flaschen bis etwa 15 l Rauminhalt Füße mit weniger als 6 Anschweißstegen zu normen.“

Flaschen, die vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllen, werden bei der Prüfung zurückgewiesen.

Wiesbaden, 16. 10. 1963

Der Hessische Minister

für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IIIc — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 005 240/63

StAnz. 45/1963 S. 1280

1155

Lehrapothekenverzeichnis 1963/65

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Februar 1963 — StAnz. S. 254 —

Nachstehend genannte Apotheken sind von den Regierungspräsidenten nachträglich ermächtigt worden, in der Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1965 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Regierungsbezirk Darmstadt

Bad Vilbel-Heilsberg	Heilsberg-Apotheke
Bensheim a. d. B.	Kirchberg-Apotheke
Büdingen	* Stern-Apotheke
Darmstadt	** Engel-Apotheke
Darmstadt-Eberstadt	Alte Apotheke
Darmstadt-Eberstadt	Georgen-Apotheke
Groß-Felda	Dehn'sche Apotheke
Friedberg	Hof-Apotheke zum Mohren
Gießen-Wieseck	Schwanen-Apotheke
Klein-Linden	Apotheke
Langen	Apotheke am Lutherplatz
Lich	* Neue Apotheke
Nidda	Münch'sche Apotheke
Nieder-Ramstadt	Mühlen-Apotheke
Offenbach (Main)	* Schwanen-Apotheke
Pfungstadt	Löwen-Apotheke
Wölfersheim	Löwen-Apotheke

Regierungsbezirk Kassel

Hessisch-Lichtenau	* Landgrafen-Apotheke
Witzenhausen	Löwen-Apotheke

Regierungsbezirk Wiesbaden

Eltville	Löwen-Apotheke
Flörsheim (Main)	Bahnhof-Apotheke
Frankfurt (Main)	Andreas-Apotheke
Frankfurt (Main)	Friesen-Apotheke
Frankfurt (Main)	Nibelungen-Apotheke
Frankfurt (Main)	Sonnen-Apotheke
Frankfurt (Main)	Weißfrauen-Apotheke
Frankfurt (Main)-Oberrad	Brunnen-Apotheke
Frankfurt (Main)-Praunheim	Nidda-Apotheke
Limburg (Lahn)	Amts-Apotheke
Wetzlar	Bahnhof-Apotheke
Wiesbaden	Brunnen-Apotheke
Wiesbaden	Neue Apotheke
	am Bismarckring
Wiesbaden-Biebrich	Hof-Apotheke
Wiesbaden-Dotzheim	Einhorn-Apotheke

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Apotheken sind berechtigt, in der Ausbildungszeit 1963/65 zwei Praktikanten, die mit zwei Sternen (**) gekennzeichnete Apotheke drei Praktikanten aufzunehmen und auszubilden.

Wiesbaden, 15. 10. 1963

Der Hessische Minister

für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/h — 18b 16 01

StAnz. 45/1963 S. 1280

1156**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Änderung der Anordnung****betr.: Wildschutzgebiet „Fasanerie Klein-Auheim“.**

Auf Grund des § 22a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) in Verbindung mit § 15 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. Mai 1962 (GVBl. I S. 301) wird folgendes angeordnet:

Ziffer 1 meiner Anordnung vom 10. September 1963 (StAnz. S. 1127) wird dahingehend geändert, daß die gesamte „Untere Fasanerie“ in Größe von 36 ha aus dem Wildschutzgebiet ausgenommen wird.

Wiesbaden, 25. 10. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IIIe — II/956 — 716.04
gez.: Hacker

StAnz. 45/1963 S. 1281

1157**Jagdhundhaltung.**

Bezug: Erlaß vom 26. 8. 1963, IIIe — I/2261 — 716.03 — (StAnz. S. 1155).

In Absatz 6 meines o. a. Erlasses muß der letzte Satz lauten:

„Die Bestätigung nach Abs. 5 (nicht Abs. 4) dieses Erlasses ist für staatseigene Jagden vom Forstamtsleiter — für diesen vom Forstinspektionsbeamten — vorzunehmen.“

Wiesbaden, 22. 10. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IIIe — I/2261 — 716.03

StAnz. 45/1963 S. 1281

1158 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Groß-Rohrheim, Kreis Bergstraße**

Der Pferdeversicherungsverein Groß-Rohrheim, Kreis Bergstraße, hat durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. 7. 1963 seine Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 28. 10. 1963

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01

StAnz. 45/1963 S. 1281

1159 WIESBADEN

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lage der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen vom 10. 1. 1958 (StAnz. S. 155) in der Fassung vom 26. 10. 1961 (StAnz. S. 1303) gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957 (BGBl. I S. 1881)

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Ver-

bindung mit § 1 Ziffer 2 der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Ziff. 3 meiner Verordnung vom 10. 1. 1958 (StAnz. S. 155) in der Fassung des § 2 meiner Verordnung vom 26. 10. 1961 (StAnz. S. 1303) wird wie folgt neu gefaßt:

3. Verkauf von frischen Blumen: in der Zeit von von 10 bis 12 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 10 bis 16 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 25. 10. 1963

Der Regierungspräsident

III 1 — 1 — Az.: 73a 04/05/4
Tgb.-Nr. 60/63 — L —

In Vertretung

gez. Dr. Müller

StAnz. 45/1963 S. 1281

Buchbesprechungen

Der Verfassungsauftrag der Presse (Modellfall Spiegel), von Rechtsanwalt Dr. Martin Löffler. 1963, 96 S. (br.), 6,80 DM, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Durch die Beratungen anlässlich der Erarbeitung eines Modellentwurfs für ein Landespressegesetz, die durch die Annahme eines Entwurfs durch die Ständige Konferenz der Innenminister im Januar dieses Jahres ihren Abschluß gefunden haben, sowie durch die Debatte über Entwürfe verschiedener Landesregierungen zur Modernisierung des Presserechts in Anlehnung an den Modellentwurf steht gerade in jüngster Zeit die Frage nach Stellung und Aufgabe der Presse im Mittelpunkt der Diskussion. Ohne die vorherige Beantwortung dieser Frage kann man unmöglich damit beginnen, eine Neuregelung des Presserechts zu konzipieren. Sämtlichen Versuchen einer Neuregelung des Presserechts muß die Klärung der Frage der Presse durch die Verfassung zugeordneten Aufgabe, d. h. die Klärung des „Verfassungsauftrags der Presse“, vorausgehen.

Die Presse erfüllt in unserem Staat, in dem sich die Bildung der öffentlichen Meinung pluralistisch vollzieht, neben Rundfunk und Fernsehen die wichtige Aufgabe, das Volk zu informieren und instandzusetzen, seine Staatsbürgerrechte wirksam auszuüben. Die Presse soll, wie es die Verfassung des Freistaates Bayern in Art. 111 zum Ausdruck bringt, als Kontrollorgan, als unsichtbares Parlament, für das gesamte öffentliche Leben wirken. Diese Aufgabe erfüllt die Presse durch ihre nachrichtendienstliche Tätigkeit und durch Kommentierung und Glossierung des Zeitgeschehens.

Der Grundgesetzgeber hat die öffentliche Aufgabe der Presse im demokratischen Staat erkannt und in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Pressefreiheit institutionalisiert (vgl. Rüdter, Meinungsfreiheit, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2, 1954, S. 250 ff. und Reh-Groß, Hessisches Pressegesetz, 1963, Anm. 2 zu Vorbem. zu § 1 ff.). Aus der Anerkennung der öffentlichen Aufgabe der Presse folgt, daß die Presse berechnete Interessen wahrnimmt, wenn sie allgemeine öffentliche Interessen verfolgt (BGHZ 31/312; BVerfGE

12/126), ohne daß gleichzeitig eigene Aufgaben wahrgenommen zu werden brauchen, wie dies die reichsgerichtliche Rechtsprechung verlangte (RGSt. 56/390, 64/10). Damit entfällt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, wie auch die zivilrechtliche Haftung der Herausgeber, Schriftleiter usw. wegen einer Presseveröffentlichung, wenn die Presse im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichtet und die Güterabwägung ergibt, daß das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher zu veranschlagen ist als das Interesse an der Vermeidung einer Schädigung staatlicher oder privater Interessen, da insoweit ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (vgl. BGH in NJW 1962/32 mit Anmerkung von Löffler in ArchPr. 47/1962, S. 234 f. und die geplante Neufassung des Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung berechtigter Interessen durch § 178 Abs. 2 des StGB-Entwurfs 1960 im Anschluß an die neuere Judikatur; a. A. Schwenk, der auf Grund der Ausstrahlungswirkung des Art. 5 GG bereits die Tatbestandsmäßigkeit verneint — NJW 1962/1321 ff. — 1324 —). Die kollidierenden Interessen sind von der Presse allerdings jeweils sorgfältig abzuwägen (BGH in LM Nr. 2 zu § 823 (Bd) BGB und BGHZ 31/308 ff. = NJW 1960/476 = JZ 1960/287 = MDR 1960/300; vgl. auch Möller im ArchPr. 47/1962, S. 232 ff.).

Diesem Problemkreis widmet sich die Monographie von Löffler wobei sie, wie bereits der Untertitel des Werkes erkennen läßt, an die Spiegelaffäre anknüpft, die mit schlaglichtartiger Deutlichkeit die mit dem Institut der Pressefreiheit zusammenhängenden Fragen aufgezeigt hat. Von diesem Anknüpfungspunkt aus wird es verständlich, daß der Verfasser auch mit dem Rechtsinstitut der Pressefreiheit nicht unmittelbar zusammenhängende Fragen aufgreift, die in der sogenannten Spiegelaffäre allgemeines Interesse erregt haben, wie z. B. die Festnahme des Redakteurs Ahlers in Spanien (Auslieferungsrecht).

In dem ersten Teil seines Werkes legt der Verfasser den Verfassungsauftrag der Presse dar und setzt sich mit dem Institut der Pressefreiheit und dessen Schranken auseinander. In einem zweiten Teil

untersucht Löffler, ob und in welcher Weise der Spiegel dem Verfassungsauftrag der Presse nachkommt, um dann im dritten und letzten Teil seiner Abhandlung auf die rechtliche Beurteilung der Einzelheiten der Spiegelaffäre einzugehen. Dabei nimmt Löffler zu den Fragen Stellung, ob die Sicherstellung von Druckfahnen der Nummer 44 des Spiegels anlässlich des Vorgehens wegen des in der Nr. 41 des Nachrichtenmagazins erschienenen Fallex-Artikels eine unzulässige Vorzensur war, und ob durch die Spiegelaktion nicht gegen das gerade vom Bundesverfassungsgericht in jüngster Zeit sehr stark betonte Verbot des Übermaßes (vgl. Beschluß vom 19. 12. 1962 — 1 BvR 163/56 — in DVBl. 1963/291) verstoßen wurde. Weiter werden die in diesem Zusammenhang wieder besonders deutlich gewordenen Probleme des Schutzes des Redaktionsgeheimnisses — eine Frage, der sich besonders die Hessische Landesregierung durch eine Initiative im Bundesrat mit dem Ziel einer Änderung der StPO angenommen hat — und des sogenannten publizistischen Landesverrats angeschnitten.

Da die in der Spiegelaffäre aufgetauchten Rechtsfragen auch für künftige gesetzliche Regelungen bedeutsam sein werden, verdienen die Darlegungen Löfflers nicht nur bei der Würdigung des Vorgehens der staatlichen Organe gegen das Nachrichtenmagazin Spiegel Beachtung. Hinzu kommt der zeitgeschichtliche Wert dieses Buches, das sich in seinem zweiten Teil eingehend mit der wirtschaftlichen Situation, der Tendenz und politischen Wirkung des Spiegels befäßt und das den wesentlichen Ablauf der Spiegelaffäre im Lichte der Presse und der parlamentarischen Auseinandersetzung beleuchtet.

Regierungsrat Dr. Groß

Schaeffers Rechtsfälle, Bd. 1: J. Wiefels, Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil (85 Fälle mit Lösungen), 35.—38. Tsd. Durchgesehene und ergänzte Auflage, 1963, 123 S. 8°, Kart. 7,80 DM.

Schaeffers Rechtsfälle, Bd. 2: J. Wiefels, Bürgerliches Recht, Schuldrecht (75 Fälle mit Lösungen), 36.—39. Tsd. Durchgesehene und ergänzte Auflage, 1963, 128 S. 8°, Kart. 7,80 DM, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Schon wieder sind zwei Bände der erst kürzlich an dieser Stelle gewürdigten Reihe (vgl. StAnz. 1963 S. 1204) in neuer Auflage erschienen. Die Höhe und die dichte Folge der Auflagen lassen deutlich erkennen, welcher Beliebtheit sich „Schaeffers Rechtsfälle“ erfreuen.

Den beiden bürgerlich-rechtlichen Bänden „Allgemeiner Teil“ und „Schuldrecht“ merkt man die Hand des erfahrenen Pädagogen und Prüfers an. Die aus den für die juristische Ausbildung besonders wichtigen Rechtsgebieten ausgewählten 85 bzw. 75 Fälle erscheinen durchaus geeignet, dem Benutzer die praktische Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Teils und des Schuldrechts nahezubringen und ihm bei der Ausbildung und in der Prüfung eine gute Hilfe zu bieten.

Wenn der Verfasser auch besonders häufig Entscheidungen des Reichsgerichts anführt, so läßt er die neuere Judikatur des Bundesgerichtshofes doch nicht unberücksichtigt. Bisweilen wird auf eine Änderung der Rechtsprechung, wie in der bedeutungsvollen Frage des Handelns auf eigene Gefahr, nur andeutungsweise hingewiesen (Schuldrecht S. 128). Durch die Entscheidung BGHZ 34, 355 = NJW 61, 655 hat der Bundesgerichtshof aber gerade die auf S. 127 der schuldrechtlichen Fälle vertretene Auffassung aufgegeben, das Handeln auf eigene Gefahr stelle eine rechtfertigende Einwilligung in mögliche Rechtsgutsverletzungen dar. Hier sollte sich der Verfasser zu einer Änderung des Textes entschließen, da die jetzige Fassung zu Mißverständnissen Anlaß gibt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die beiden Fallsammlungen ihrer pädagogischen Zielsetzung vollauf gerecht werden.

Regierungsrat Gantz

Kostenrechnung und Preisbildung. Das Recht der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen. Kommentar zur VPöA, LSP und VPöA-Bau von Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Max E. Pribilla, Wirtschaftsprüfer, Direktor der Curator Treuhand AG in Frankfurt. 9. Lieferung, 136 S. 8°. In Schläufe 9,— DM.

Gesamtwerk: Lieferungen 1—9, Stand September 1963, Rund 1180 S. 8°. In Ganzleinenordner 38,— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Sammlung erläutert das Gesetzgebungswerk unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Gebiete der Betriebswirtschaft und der Erfahrungen bei der praktischen Anwendung des bisherigen Preisrechtes. Der Kommentar behandelt die Vorschriften in betriebswirtschaftlicher und in preisrechtlicher Hinsicht. Dem Problem der Kostenrechnung ist ein sehr breiter Raum im Kommentar gewidmet.

Die 9. Lieferung hat insbesondere zum Gegenstand die Erläuterung der Vorschriften der LSP „Kalkulatorische Kosten“ und zwar Nr. 37 bis 42 „Anlageabschreibungen“ und Nr. 43 bis 46 „Zinsen“. Im übrigen sind mehrere Vorschriften und Bestimmungen eingefügt worden, so daß der „Erste Teil, Gesetzes-Texte“ des Werkes dem neuesten Stand der Veröffentlichungen Rechnung trägt.

Oberregierungsrat Himml

Dr. Rolf Eilers: Die nationalsozialistische Schulpolitik. Eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat, 1963, XII, 152 S., Kartoniert 22,50 DM — Staat und Politik, Band 4, Westdeutscher Verlag GmbH, Köln und Opladen.

Die interessante Arbeit behandelt am Beispiel der nationalsozialistischen Schulpolitik das Problem der Beziehungen zwischen der politischen Ordnung eines Staates und seinem Schulsystem. Eilers zeigt die Methoden auf, mit denen der Nationalsozialismus die Schule zu einem Instrument nationalsozialistischer Menschenformung zu machen versuchte: Umschulung und Gleichschaltung der Lehrerschaft und der Eltern; Gleichschaltung der Schulverwaltung, der Lehrerverbände und ihrer Fachpresse; Neugestaltung der Lehrerausbildung, der Richtlinien und Lehrpläne; Kontrolle der Lehrmittel und Büchereien; Einführung der Gemeinschaftserziehung, Förderung der körperlichen Erziehung, Ausgestaltung einer eigenen Mädchenschulbildung. Von besonderem Interesse sind die Abschnitte

über die Beseitigung des Religionsunterrichts und der Privatschulen sowie über die Schaffung nationalsozialistischer Eliteschulen. Überraschend für viele dürfte die Darstellung des „Kampfes um die Schule“ sein, den führende Persönlichkeiten des Dritten Reiches (vor allem Bormann, Bouhler, Rosenberg, Heilmeyer, Ley und Schirach) und ihre Organisationen mit dem Reichserziehungsministerium geführt haben. Sie macht den Machtpluralismus innerhalb des Nationalsozialismus deutlich, der sich in der Schulpolitik ausleben konnte, da der Reichserziehungsminister Rust eine schwache Figur war und Hitler für Schulfragen kein Interesse zeigte. Das Buch schließt mit einer aufschlußreichen, politisch akzentuierten Analyse der Erziehung im totalitären Staat. Aus dem Material werden einige allgemeine Gesetze abgeleitet: Bedeutung der Gewinnung der Jugend für die Zukunftssicherung des Herrschaftssystems, die immanente Antinomie zwischen Bildungsvorgang und politischer Indoktrination, die auf den Bildungswillen zurückwirkende Lähmung der Eigeninitiative infolge Gewöhnung an Außenlenkung durch das System und schließlich das interessante Phänomen der institutionellen Labilität eines Machtsystems, wenn es einen internen Machtpluralismus dulden muß.

Erstaunlich ist die vom Verfasser verarbeitete Materialfülle. Freilich ist Eilers dabei gewissen perspektivischen Verzerrungen erlegen. Er hat meist zentrale Veröffentlichungen verarbeitet und daher mehr die zentrale Entwicklung im Reichserziehungsministerium und in den einzelnen Länderverwaltungen dargestellt; das Alltagsleben und die Alltagsarbeit der Schulen kommen etwas zu kurz. Der zufälligen Auswahl der Persönlichkeiten, die er interviewt hat, ist es wohl zuzurechnen, daß das berufsgebundene Schulwesen recht stiefmütterlich behandelt wird und daß manche Akzente nicht ganz richtig gesetzt sind. Die verhängnisvolle Rolle des Leiters der Abteilung Lehrerbildung und Landjahr im Reichserziehungsministerium kommt z. B. nicht zum Ausdruck, während untergeordnete Referenten anderer Abteilungen namentlich genannt werden. Auf der anderen Seite fehlt etwa die Erwähnung der geschlossenen Abwehrhaltung der Volksschulabteilung (E II) des Ministeriums, die unter der Leitung des Ministerialdirigenten Frank bis zuletzt ein Block des inneren Widerstandes blieb und unter Einsatz aller Mittel bürokratischer Geschicklichkeit viel Unheil zu verhindern wußte.

Die Gefahr einer Darstellung, die sich vorwiegend auf Quellen aus Gesetz- und Amtsblättern, Zeitschriften und Büchern stützt, liegt darin, daß allzuleicht das Soll für das Ist genommen wird, daß also als Wirklichkeit dargestellt wird, was weitgehend Befehl, Plan, Forderung geblieben ist. Eilers, der mancherlei Archivmaterial benutzen konnte, hat es in den meisten Fällen ausgezeichnet verstanden, Gewolltes und in der Wirklichkeit Erreichtes auseinander zu halten. Er hat jedoch den Reichsminister Rust nicht hinreichend von seinem Ministerium unterschieden. Rust, von dem das Witzwort ging, wenn er einmal untertauchen müsse, brauche er nur in sein Ministerium zu gehen, da kenne ihn keiner, war die von Eilers geschilderte schwache Figur nicht nur nach außen, sondern, von gelegentlichen Aufwallungen abgesehen, auch nach innen. So sind die Abwehrbemühungen gegenüber den Forderungen der Partei, der HJ usw., von denen Eilers berichtet, nicht Rust, sondern der verhältnismäßig intakt gebliebenen Bürokratie zu verdanken. Die Labilität Rusts führte etwa seit 1936/37 dazu, daß er sich um die Personalpolitik nur noch wenig kümmerte, so daß nach einer anfänglichen parteipolitischen Radikalisierung später mehrere Einberufungen ins Ministerium ohne seine Beteiligung erfolgten, manchmal sogar unter Rückgriff auf Listen, die noch aus der Weimarer Zeit stammten. Auch das ist ein Beitrag zu dem Widerspruch zwischen Prinzip und Wirklichkeit.

Einige sachliche Irrtümer seien angemerkt. In der Aufzählung der nationalsozialistischen Eliteschule fehlen die Deutschen Heimschulen, die gleichfalls nach dem Eliteprinzip angelegt waren; Eilers behandelt sie in anderem Zusammenhang, wird damit aber ihrer Zielsetzung nicht ganz gerecht. S. 50 spricht er vom Reichsschulpflichtgesetz der Weimarer Zeit. Gemeint ist das Reichsgrundschulgesetz; das Reichsschulpflichtgesetz ist erst 1938 zustande gekommen. Mißverständlich sind die Ausführungen über die Beseitigung der Kunstabteilung nach 1933. Zwar wurden bedeutsame Aufgaben dieser Abteilung dem Ministerium Goebbels übertragen (insbesondere Theater und Film), aber der Kunstbereich im engeren Sinne (Museen, Denkmalpflege, Musikpflege u. a.) verblieben bei Rust, nämlich in der Abteilung Volksbildung. Mißverständlich sind auch die Ausführungen S. 64 über eine beabsichtigte Beseitigung der kommunalen Schulaufsicht. Eine solche hat es nicht gegeben (vgl. Art. 144 WRV); gemeint sind die an der Ausübung der staatlichen Schulaufsicht beteiligten kommunalen Schulräte. Wenn Eilers S. 96 Anm. 348 ausführt, der Stellvertreter des Führers habe bereits 1935 die Auflösung der Freien Waldorfschulen gefordert, so liegt hier offensichtlich eine Verwechslung vor. Die genannte Forderung dürfte zunächst von der Parteikanzlei (Bormann) erhoben worden sein. Rudolf Heß, der der Anthroposophie zuneigte, hielt jedoch seine schützende Hand über den Waldorfschulen und wußte zu verhindern, daß die Privatschulaktionen auf sie ausgedehnt wurden. Erst nach seiner Flucht im Jahre 1941 verloren die Waldorfschulen ihren bisherigen Rückhalt; sie wurden dann auch alsbald geschlossen. Es muß betont werden, daß diese sowie einige weitere kleine Unebenheiten für die Bedeutung der Gesamtdarstellung keine Rolle spielen und den Wert der Schrift in keiner Weise schmälern, die im übrigen nicht eine pädagogische, sondern eine politische Studie sein will.

Ministerialdirigent Prof. Dr. Heckel

Bundesversorgungsgesetz. Kommentar von Dr. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D. und von Dr. Gurgel, Landessozialgerichtsrat, III. Auflage, 7. Ergänzungslieferung — Stand 1. 6. 1963 —, Preis des Gesamtwerkes einschließlich dieser Ergänzung 48,50 DM, Preis der Neuerscheinung 36,— DM, Verlag R. S. Schulz, München 15, Goethestraße 3.

Die 7. Ergänzungslieferung verarbeitet in seinem Kommentarteil die seit der letzten Nachlieferung bekannt gewordene Rechtsprechung, insbesondere die des Bundessozialgerichts. Das sehr um-

umfangreiche Schrifttum wird dort ebenfalls in einer glücklichen Auswahl verwertet. Im Anhang sind die bis Mai 1963 verkündeten, für die Kriegsoferversorgung wesentlichen Gesetze und Verordnungen berücksichtigt. Darunter das „Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage an Kriegsoferveteranen für das Jahr 1962“ vom 21. 12. 1962, ein Auszug aus dem 5. Renten Anpassungsgesetz, die Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsoferversorgung vom 20. Mai 1963 und die Verordnung über die Durchführung des § 76 BSHG vom 28. 11. 1962. Die Teile E und F wurden um Rundschreiben und Erlasse des Bundesministers für

Arbeit und Sozialordnung und um landesrechtliche Regelungen erweitert.

Durch diese Ergänzung ist das Gesamtwerk auf einen möglichst neuen Stand gebracht worden, der seinen anerkannten Wert noch steigert. Begrüßt wird die Absicht der Herausgeber, in einer der nächsten Ergänzungen die Zusammenstellungen des Schrifttums vor der Kommentierung der einzelnen Abschnitte noch zu vervollständigen und in Zukunft die Ergänzungen häufiger und dadurch knapper erscheinen zu lassen. Das gründliche Werk wird damit noch aktueller sein.

Oberregierungsrat Niederle

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH**, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Zum Staats-Anzeiger Jahrgang 1963

die Einbanddecke

ist zum Stückpreis von 4,50 DM und 1,50 DM Verpackungs- und Versandkosten gegen Ende November 63 lieferbar



das Inhaltsverzeichnis

wird (wie in den vorangegangenen Jahren) der Nummer 7/1964 (für die ständigen Bezieher kostenlos) beigelegt.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Tel. 59667

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, 11. November 1963

Nr. 45

Veröffentlichungen

3051

Widmung der im Zuge der Kreisstraßen 75, 66 und 73 neugebauten Teilstrecken in den Gemarkungen Heiligenborn und Roth, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden

Die in den Gemarkungen Heiligenborn und Roth, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebauten Strecken der Kreisstraße 75

von km 2,503 neu (= km 2,511 alt) bis km 2,755 neu (= km 2,775 alt) = 252 Meter,

von km 3,372 neu (= km 3,408 alt) bis km 3,504 neu (= km 3,530 alt) = 132 m, insgesamt = 384 m;

der Kreisstraße 66 von km 0,008 neu bis km 0,029 (= km 0,030 alt) = 21 m;

der Kreisstraße 73 von km 0,003 neu (= km 3,365 neu der K 75) bis km 0,031 neu (= km 0,046 alt) = 28 m werden mit Wirkung vom 1. 11. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962).

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der vorgenannten Kreisstraßen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zu Protokoll bei mir Widerspruch eingelegt werden. Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den bei mir als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Wierspruchsausschuß, falls nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fernbleibt.

634 Dillenburg, 25. 10. 1963

Der Kreisausschuß des Dillkreises
Rehrmann
Landrat

Gerichtsangelegenheiten

3052 Aufgebote

F 15/63 — **Aufgebot:** Der Kraftfahrer Josef Becker aus Zirkenbach, Kreis Fulda, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Veldung in Fulda — hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Burg-haun Band V, Artikel 193 in Abteilung III Nr. 7 für die Liebeck'sche Stiftung zu Steinbach, Kreis Hünfeld, eingetragene, mit 4 1/2 v. H. verzinsliche Darlehenshypothek von 1199,10 Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. Januar 1964, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte

anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 16. 10. 1963 **Amtsgericht**

3053

F 12/63 — **Aufgebot:** Der Landwirt Heinrich Breitwieser aus Wüstwillenroth, Hs. Nr. 7, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes bezüglich der auf seinem Grundvermögen, Grundbuch von Wüstwillenroth Bd. I, Bl. Nr. 24, Abt. III, Nr. 8, für die Kreissparkasse Gelnhausen eingetragenen Darlehenshypothek über 400,— RM beantragt.

Die Hypothek ist zurückgezahlt und der Brief unauffindbar.

Der Besitzer des Briefes oder etwaige Berechtigte werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Januar 1964, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

648 Wächtersbach, 25. 10. 1963 **Amtsgericht**

3054 Güterrechtsregister Veränderungen

GR 918 — 18. 10. 63: Kurt Dallwig und Irma, geb. Carls, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 23. August 1963 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 31. 10. 1963 **Amtsgericht**

3055

GR 252 — 21. 10. 1963: Eheleute Geflügelwärter Wilhelm Alfred Blaue und Renate Ursula, geb. Jahnke, in Wallau (Lahn).

Durch Vertrag vom 24. September 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 1. 11. 1963 **Amtsgericht**

3056

Neueintragung

GR 268 — 21. Oktober 1963: Zuschlag. Gerhard, kaufm. Angestellter, und Annemarie, geb. Kimmel, in Unterhaun, Krs. Hersfeld.

Durch Vertrag vom 6. September 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 23. 10. 1963

Amtsgericht

3057

Neueintragung

GR 269 — 23. 10. 1963: Stiebing, Heinrich, Metzgermeister in Philippsthal/Werra und Christine, geb. Hess.

Durch Vertrag vom 21. September 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 23. 10. 1963 **Amtsgericht**

3058

Bekanntmachung

Bei dem Amtsgericht in Gießen wurde eingetragen:

21 GR 1875 — 8. 10. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Stereotypen Karl Wilke und Jakoba, geborene Jacobs, Gießen, Grünberger Straße 95.

Durch Vertrag vom 1. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1876 — 22. 10. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Medizinalassistent Walter Martin Frenzel und Tierärztin Dorothee Gabriele, geborene Kern, Gießen-Klein-Linden.

Durch Vertrag vom 30. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 30. 10. 1963 **Amtsgericht**

3059

GR 280 — 29. Oktober 1963: Müller, Karl, Diplomchemiker in Höchst/Odw., und Käthe, geb. Dietrich.

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch Vertrag vom 21. März 1949 ausgeschlossen.

6128 Höchst (Odw.), 29. 10. 1963

Amtsgericht

3060

GR 21: Gastwirt und Kaufmann Johann Johann Karl Hollwig und Ehefrau Anna Maria Helga, geb. Deiseroth, Kirchheim, Kreis Hersfeld.

Durch notariellen Vertrag — UR 384/63 des Notars Fritz Gesing in Bad Hersfeld vom 8. September 1963 — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6434 Niederaula, 22. 10. 1963

**Amtsgericht Bad Hersfeld
Zweigstelle Niederaula**

3061 Musterschutzregister

Neueintragung

MR. 94: In das Musterregister wurde eingetragen Firma A. u. M. Dölling KG in Hungen:

Ein Musterpaket mit 14 Dessinabschnitten für Autoschönbezüge und für Autodecken, deren optische und geschmackliche Wirkung durch entsprechende Farbnuancierung und Zickzackstreifen bzw. durch die Anordnung der Streifen — Lurex-Effekt — erzielt wird.

Flächenerzeugnis, Schutzfrist: 3 Jahre. Die Anmeldung ist am 13. 9. 1963 um 11 Uhr erfolgt.

6178 Nidda, 30. 10. 1963 **Amtsgericht**

3062 Vereinsregister

Neueintragung

VR 46: Schützengilde Rodenbach 1931 in Rodenbach.

6412 Gersfeld, 30. 10. 1963 **Amtsgericht**

3063

Neueintragung

VR 48: Forstbetriebsvereinigung Annelsbach/Odw. Sitz: Annelsbach/Odw.

6128 Höchst (Odw.), 1. 11. 1963 **Amtsgericht**

3064**Neueintragung**

VR 64: 17. Oktober 1963; Vogelsberger Eis- und Rollschuhclub Lauterbach (Hessen).

Die Satzung ist am 5. Juli 1963 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

642 Lauterbach (Hessen), 30. 10. 1963
Amtsgericht

3065**Neueintragung**

VR 150: Spendlinger Karneval-Verein 1960 eingetragener Verein. Sitz: Spendlingen.

607 Langen (Hessen), 1. 11. 1963
Amtsgericht

3066**Neueintragung**

VR 64 — 30. 10. 1963: Turn- und Sportverein Eintracht 1913 in Wichmannshausen.

6443 Sontra, 16. 10. 1963
Amtsgericht

3067**Neueintragung**

VR 86 — 24. 10. 63: Sportgemeinschaft 1905 Hausen (Ts.), Sitz Hausen, Krs. Usingen i. Ts. Usingen i. Ts.

639 Usingen, 24. 10. 1963
Amtsgericht

3068**Liquidation****Bekanntmachung**

Die Main-Taunus-Getränke-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main)-Höchst ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

623 Frankfurt (Main)-Höchst,
22. Oktober 1963

Main-Taunus-Getränke-Vertriebs-GmbH.
i. Lqu.

Der Liquidator: Hannelore Hisserich

3069 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

N 7/57: Konkursverfahren Rudolf Vierheller, Alsfeld. Die Schlußverteilung wird genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 18. Dezember 1963, um 9.30 Uhr, bestimmt.

Tagesordnung des Schlußtermins: Abnahme der Schlußrechnung und Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Anhörung der Gläubiger über Vergütung und Auslagensatz der Gläubiger-ausschußmitglieder.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 865,— DM, seine Auslagen werden auf 9,— DM festgesetzt.

632 Alsfeld, 29. 10. 1963
Amtsgericht

3070**Beschluß**

N 8/57 — Konkursverfahren: Fa Friedrich Vierheller KG, Alsfeld. Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 18. Dezember 1963, um 9 Uhr, bestimmt.

Tagesordnung des Termins: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters. Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen; Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen; Anhörung der Gläubiger über die an Mitglieder des

Gläubigerausschusses zu gewährenden Vergütungen und Erstattung von Auslagen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4900,— DM, seine Auslagen werden auf 699,37 DM festgesetzt. Der bereits erhaltene Vorschuß wird angerechnet.

632 Alsfeld, 29. 10. 1963
Amtsgericht

3071

61 N 63/63 — Nachlaßkonkurs: Über den Nachlaß der am 19. März 1963 verstorbenen, zuletzt in Darmstadt, Rüdesheimer Str. 115, wohnhaft gewesenen Frau Marita Heinecke, geb. Pohl, wird heute, am 28. Oktober 1963, um 15 Uhr, der Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelstraße 47, Tel.: 7 03 40.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1963 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 6. Dezember 1963, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 12. 1963 anzeigen.

61 Darmstadt, 28. 10. 1963
Amtsgericht, Abt. 61

3072

61 N 40/62: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vergeda Verkehrsgesellschaft mbH in Darmstadt soll die Schlußverteilung stattfinden. Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Klasse I sind ausgezahlt.

Es stehen noch 6273,97 DM zur Verfügung, aus denen neben den restlichen Kosten lediglich die in Klasse II festgestellten Forderungen des Finanzamtes Darmstadt teilweise befriedigt werden können. Alle übrigen Gläubiger fallen aus.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

Auf die Ausschußfrist des § 152 Konkursordnung und die Nachweispflicht des § 153 Konkursordnung wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 1. 11. 1963
Im Geissensee 10, Telefon 7 32 71

Der Konkursverwalter

Karl Schaff
Rechtsanwalt und Steuerberater

3073

N 2/63: — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 26. Januar 1963 in Oberwalluf (Rheingau) verstorbenen Kaufmanns Willi Hermann Roth, zuletzt wohnhaft in Oberwalluf, Paradiesstraße 2, wird heute, am Freitag, dem 25. Oktober 1963, um 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da nach

den getroffenen Feststellungen Überschulden des Nachlasses vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Karl Friedrich Schröder, 62 Wiesbaden, Seerobenstraße 4.

Konkursforderungen sind bis zum Freitag, den 22. November 1963 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 6. Dezember 1963, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eltville am Rhein, Schwalbacher Str. 40, I. Stockwerk, Zimmer 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. November 1963 anzeigen.

6228 Eltville, 25. 10. 1963
Amtsgericht

3074**Beschluß**

81 N 247/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Werner Frank, Inhaber der früheren Firma Moden-Frank, Frankfurt (Main), Münchener Straße 28, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Freitag, den 6. Dezember 1963, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 2000,— DM, seine Auslagen auf 68,20 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1963
Amtsgericht, Abt. 81

3075

81 N 278/63 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Kommanditgesellschaft in Firma Baumaschinen GmbH u. Co., Frankfurt (Main), Kronberger Str. 36 und Niederlassung in Wuppertal-Barmen, Biereneichen 11, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 29. Oktober 1963, um 10.50 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2—8, Tel.: 2 70 13. Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1963 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. 12. 1963, um 11.10 Uhr, Prüfungstermin: 20. 12. 1963, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main),

Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. 12. 1963 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 30. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3076

81 VN 9/63 — Vergleichsverfahren: Die Kommanditgesellschaft in Firma Pietro Bertoldi, Import und Großverkauf von Obst, Gemüse, Süßfrüchten, Frankfurt (Main), Großmarkthalle und Verkaufsstellen in Kassel, Friedrichstraße 14 und Dortmund, Großmarkt, hat durch einen am 25. Oktober 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt (Main), Schäfergasse 18, Tel. 2 57 76, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 12, 57 Vergleichsordnung sind angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 29. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3077

Beschluß

81 N 211/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 6. 1962 verstorbenen Dr. O. F. Grawert, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Theobald-Christ-Straße 26, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 22. November 1963, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 29. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3078

81 N 269/63 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 19. 2. 1963 in Cagliari/Italien verstorbenen Hans Horn, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 8, wird heute, am 29. Okt. 1963, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Ffm.-Niederrad, Rennbahnstraße 6, Tel. 67 33 57.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dez. 1963 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1963 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 29. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3079

81 N 277/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Geissler, Frankfurt (Main), Melemstraße 8, Inh. der Eri-Strumpffabrik, Frankfurt (Main), wird heute, am 28. Okt. 1963, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Börse, Zimmer 340, Tel. 2 53 35.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dez. 1963 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 29. November 1963, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin: 13. Dez. 1963, um 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1963 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 28. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3080

81 N 277/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma EVG-O-Matic GmbH & Co KG, Ffm., soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind DM 5433,42 abzüglich der Veröffentlichungskosten des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind DM 10 050,88 bevorrechtigte und DM 288 291,65 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt am Main auf.

6 Frankfurt (Main), 26. 10. 1963

Der Konkursverwalter:

Dr. Pallasky
Rechtsanwalt

3081

Beschluß

81 N 41/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Royana Handelsgesellschaft mbH für den Handel mit Naturprodukten aus Lateinamerika, Frankfurt (Main), Moselstraße 45, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung des Verwalters und das Schlußverzeichnis auf den 29. November 1963, um 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 2500,— DM, Auslagen 160,— Deutsche Mark.

6 Frankfurt (Main), 30. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3082

Beschluß

81 N 99/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. November 1962 in Frankfurt (Main) verstorbenen Richard Johannes Artur Lindig, zuletzt wohnhaft gewesen Frankfurt (Main), Alte Rothofstraße 10, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 13. Dezember 1963, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 300,— DM, seine Auslagen werden auf 50,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 30. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3083

81 N 281/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Johanna Elfriede Walter, Ffm.-Sindlingen, Hugo-Kallenbach-Straße 7, alleinige Inhaberin des Möbelhauses Walter, Ffm.-Höchst, Albanusstraße 35—35 H, wird heute, am 31. Oktober 1963, um 9.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. R. Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Tel. 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Nov. 1963 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach § 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Nov. 1963, um 10 Uhr, Prüfungstermin: 20. Dezember 1963, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. 11. 1963 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 31. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3084

81 N 204/63 — Konkursverfahren: Über das im Inland befindliche Vermögen des Schriftstellers Dr. Jacob J. Kindt-Kiefer, alleinigen Inhabers der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. A. Nr. 8863, eingetragenen Firma Dr. Dr. Jakob J. Kindt-Kiefer, Schalenbausteine, Frankfurt (Main), Rheinstraße 1, nach eigener Angabe Präsident des Stiftungsrates der europäischen christlichen Nothilfe mit Sitz Luxemburg, wohnhaft Otelfingen, Kanton Zürich, Schweiz, wird heute, am 30. Oktober 1963, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Frankfurt (Main), Oederweg 44, Tel. 55 40 54.

Konkursforderungen sind bis zum 29. November 1963 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. November 1963 um 11.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 20. Dezember 1963, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gr. Friedberger Straße 7—11, V. Stockwerk, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. November 1963 anzeigen.

6 Frankfurt (Main), 30. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3085

44 VN 2/63 — Vergleichsverfahren: Die Firma Stahl- und Metallbau Trommer KG, Gießen, hat am 23. 10. 1963 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Kübel in Gießen, Goethestraße 28.

63 Gießen, 28. 10. 1963 **Amtsgericht**

3086**Beschluß**

44 VN 2/63 — **Vergleichsverfahren:** In dem Verfahren über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens bezüglich der Firma Stahl- und Metallbau Trommer KG ist an Stelle des Rechtsanwalts Dr. Kübel der Steuerberater Dr. Eugen Magnus zum vorläufigen Verwalter bestellt.

63 Gießen, 30. 10. 1963 **Amtsgericht**

3087

2 N 10/61: In der **Nachlaßkonkurssache** Karl Friedrich Wilhelm Senzel ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen (HGA) anberaumt worden auf den 16. 12. 1963, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein, Zimmer 104.

624 Königstein (Taunus), 31. 10. 1963 **Amtsgericht**

3088**Beschluß**

6 VN 1/63 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Josef Rörig in Lindenhofhaußen, Rübsangerstraße, Alleininhaber der Firma Josef Rörig, Lindenhofhaußen, Kirchfelder Straße 8, hat durch einen am 25. Oktober 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Mäcker in Limburg/L., Werner-Senger-Straße 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

625 Limburg (Lahn), 28. 10. 1963 **Amtsgericht**

3089

7 N 77/63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Lothar Tanner, Hochbauingenieur Architekturbüro, Dietzenbach-Steinberg, Taunusstraße 16—18, wird heute am 31. Oktober 1963, um 10.25 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karl Friedrich Winter, Offenbach (Main), Frankfurter Str. 61, Tel. 8 13 25.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1963 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 u. 137 KO: Mittwoch, den 27. November 1963, um 9.30 Uhr und Prüfungstermin: Mittwoch, den 18. Dezember 1963, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 34.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. November 1963.

605 Offenbach (Main), 31. 10. 1963 **Amtsgericht, Abt. 7**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3090

K 13/63: Die im Grundbuch von Klein-Karben, Band 24, Blatt 1286, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur Nr. 9, Flurstück 199, Bauplatz Selzenbach, 6,39 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Klein-Karben, Flur 9, Flurstück 200, Bauplatz daselbst, 5,80 Ar,

Einheitswert: 1800,— DM; Schätzwert: 9585,— + 80 000,— = 89 585,— DM, sollen am 30. Dezember 1963, um 15 Uhr, im Bürgermeistereigebäude Klein-Karben durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, Marie Margarete Schröder, geb. Herrmann in Rendel, Bäckergasse 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 24. 10. 1963 **Amtsgericht**

3091**Beschluß**

K 1/63: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 101, Blatt 4389, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flurstück 18588/11859, bebauter Hofraum und Hausgarten Baumschule Haus Nr. 4, Größe 4,32 Ar,

soll am Mittwoch, den 15. Januar 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Orb, Sauerbornstraße 2, Zimmer 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Witwe Anna Wolf, geb. Weisbecker, 2.

Hermann Wolf, 3. Wilma Wolf, zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 29 897,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6482 Bad Orb, 28. 10. 1963 **Amtsgericht**

3092

61 K 32/63: Das im Grundbuch von Messel, Band 34, Blatt 1468, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 1, Flurstück Nr. 248/4, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 3, Größe 5,02 Ar,

soll am 16. Januar 1964, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. August 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, Ernst Rube, Zahnarzt in Messel, und dessen Ehefrau Anna Rube, geb. Engel, daselbst, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 29. 10. 1963 **Amtsgericht**

3093

84 K 47/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Namen des Weißbinders Josef Friedrich eingetragene ideelle Hälfte des im Erbbaugrundbuch von Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 104, Blatt 2606, eingetragenen Erbbaurechts an dem Grundstück

Gemarkung Schwanheim, Flur 8, Flurstück 1158/1469, Hofraum Sauerackerweg Nr. 27, Größe 7,27 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Schwanheim, Band 31, Blatt 752, lfd. Nr. 1519, am 15. Januar 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Frankfurt (Main) Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter der ideellen Hälfte am 13. Sept. 1962, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Weißbinder Josef Friedrich in Frankfurt (Main)-Schwanheim.

Der Wert der Erbbaurechtshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 900 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 10. 1963 **Amtsgericht, Abt. 84**

3094**Beschluß**

K 4/63: Die im Grundbuch von Erbenhausen, Band 6, Blatt 222, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Erbenhausen

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 120, Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 15 im Ort, 7,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 153, Ackerland (teilweise Obstbäume) am Appenröder Berg, 93,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche in den Borngärten, 4,80 Ar, Grünland 13,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 2, Grünland im Appenröder Grund, 52,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 32, Ackerland über dem Grabengarten, 53,22 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 74, Ackerland auf dem Gleichacker, 79,86 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 10, Ackerland in den Seifenwiesen, 74,75 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 19, Ackerland am Dickacker, 121,90 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 7, Flurstück 10, Ackerland im untersten Birkenfeld, 116,02 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 73, Ackerland auf dem Gleichacker, 46,72 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 62, Grünland auf der Wasserpfütze, 35,98 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 1, Grünland im Appenröder Grund, 26,85 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 3, Flurstück 31/1, Ackerland, 25,60 Ar, Unland auf der Steinricke, 4,98 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Appenrod, Flur 3, Flurstück 35, Ackerland auf dem Gleichacker, 124,79 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Dannenrod, Flur 3, Flurstück 27, Ackerland am Hainlohswäldchen, 36,99 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Erbenhausen, Flur 8, Flurstück 63, Grünland, 110,23 Ar, Hutung auf der Wasserpfütze, 8,00 Ar,

sollen am 21. Januar 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 63, Tag des Versteigerungsvermerks, Landwirt und Viehhändler Willy Krug in Erbenhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1: 89 000 DM, lfd. Nr. 2: 8000,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 3: 4500 DM, lfd. Nr. 4: 1500,— DM, lfd. Nr. 5: 3500,— DM, lfd. Nr. 6: 3000,— DM, lfd. Nr. 7: 3600,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 8: 7000,— DM, lfd. Nr. 9: 12 500,— DM, lfd. Nr. 11: 1500,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 12: 2800,— DM, lfd. Nr. 13: 800,— DM, lfd. Nr. 14: 800,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 15: 2500,— DM, lfd. Nr. 16: 2500,— DM, lfd. Nr. 17: 9000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6313 Homburg, 21. 10. 1963

Amtsgericht

3095

Beschluß

K 7/63: Das im Grundbuch von Spangenberg, Band 24, Blatt 808, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spangenberg, Flur 7, Flurst. 82, Wohnhaus mit Hofraum, Hinter dem Rathaus, Haus-Nr. 122, Größe 1,39 Ar,

soll am 3. 1. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1963, Tag des Versteigerungsvermerks: a) Zahn-techniker Christian Schaub, b) Friseurmeister Georg Schaub, beide in Spangenberg, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 780,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 1. 11. 1963 Amtsgericht

3096

7 K 42/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/M.-Bürgel, Band 50, Blatt 2282,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Offenbach/M.-Bürgel, Flur 1, Nr. 175/2, LB 1078, Hof- u. Gebäudefläche Offenbacher Straße 5, Größe 2,55 Ar,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (23. 9. 1963) auf den Namen der Witwe Katharina Christine Werner, geb. Weis, in Offenbach/M.-Bürgel eingetragene Grundstück am Mittwoch, dem 15. 1. 1964, um 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 30. 10. 1963
Amtsgericht, Abt. 7

3097

K 3/61: Am 8. Januar 1964, um 10 Uhr, sollen im Amtsgericht Sontra, Zimmer 1, die im Grundbuch von Weißenhasel, Band Nr. 26, Blatt 410, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Fl. 32, Flst. 43, Ackerland im Kaisergrund, 63,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Fl. 16, Flst. 36/9, Ackerland und Bergwerksgelände das Honneroth, 607,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sontra, Fl. 32, Flst. 42, Ackerland, Hutung u. Unland, im Kaisergrund 147,66 Ar,

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstücke sind der staatlich geprüfte Landwirt Helmut Führer und dessen Ehefrau Helene, geb. Swoboda, in Weißenhasel, — je zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt worden:

Grundstück lfd. Nr. 1, Fl. 32, Flst. 43 der Gemarkung Sontra 1900,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2, Fl. 16, Flst. 36/9 der Gemarkung Weißenhasel 102 000 DM, Grundstück lfd. Nr. 3, Fl. 32, Flst. 42 der Gemarkung Sontra 2600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 17. 10. 1963 Amtsgericht

3098

Beschluß

61 K 15/61: Die auf den Namen des Paul Wagner eingetragene Grundstückshälfte des im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich Band 161, Blatt 3352 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 386/45, Hof- und Gebäudefläche, Palmstr. 13, Größe 8,00 Ar,

soll am Montag, dem 27. Januar 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Paul Wagner in Wiesbaden-Biebrich zu 1/2, b) Paul Wagner und Anneliese Wagner, beide in Wiesbaden in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 18. 10. 1963 Amtsgericht

3099

Beschluß

K 12/63: Das im Grundbuch von Löhnberg, Band 34, Blatt 991, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Löhnberg, Flur Nr. 57, Flurstück 72/7, Hof- und Gebäudefläche Obere Ziegelstraße, 6,42 Ar,

soll am 14. Januar 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1963: Angestellter Leo Siejak und seine Ehefrau Erika, geb. Gomolka in Löhnberg zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 000 Deutsche Mark (i. W.: Zweiundvierzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 30. 10. 1963 Amtsgericht

3100

4 K 16/63: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 52, Blatt 2864, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 3, Flurstück 327, Bauplatz, Heinrichstraße, 50,12 Ar,

soll am 22. Januar 1964, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 31. Mai 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, Gertrud Mayer, geb. Ansbacher, in Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 31. 10. 1963

Amtsgericht

3101

4 K 166/3: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 26, Blatt 1815, eingetragene Grundstück,

Nr. 17, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 245/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Eichenbühl, 28,48 Ar,

soll am 29. Januar 1964, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr.

Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Mai bzw. 17. Juli 1963, Tag des Versteigerungsvermerke, a) Kaufmann Robert Franz Mayer, b) seine Ehefrau Gertrud, geb. Ansbacher, beide in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 31. 10. 1963 **Amtsgericht**

NACHTRAG

3102

81 N 282/3 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Schüler-Stoffe Karl Schüler u. Co., Frankfurt (M.), Rathenauplatz 2—3, wird heute, am 1. Nov. 1963, um 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (M.), Diesterwegplatz 50, Tel.: 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Nov. 1963 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. 12. 1963, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 17. Januar 1964, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 11. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

Anzeigenschluß

jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

Neuer Bezugspreis für den Staats-Anzeiger

Der Vertrieb des „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“, d. h. die Zustellung an die Bezieher, erfolgt ausschließlich durch die Bundespost, an die der Verlag für Verpackung, Versand an die Absatzpostämter, Einzug der Bezugsgelder usw. entsprechende Gebühren zu zahlen hat. Die Post sieht sich nun, im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung gezwungen, die Zeitungsvertriebsgebühren (für einzelne Leistungen wesentlich) zu erhöhen.

Diese Gebührenerhöhung kann der Verlag des Staats-Anzeiger nur durch eine angemessene Erhöhung des Bezugspreises auffangen. Mit Genehmigung des Herausgebers des Staats-Anzeigers, des Herrn Hessischen Ministers des Innern vom 17. 10. 1963, beträgt der Bezugspreis daher

**ab 1. Januar 1964
DM 6,60 vierteljährlich**

Für den Bezieher bedeutet dies eine Erhöhung der Bezugsgebühren um DM —,33, denn ab 1. Januar 1964 wird die von ihm bisher gezahlte Zustellgebühr von DM —,27 vierteljährlich vom Verlag getragen.

Mit dieser Erhöhung der Bezugsgebühren liegt der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ immer noch unter den Bezugspreisen vergleichbarer Amtsblätter und wir sind überzeugt, daß die Bezieher des Staats-Anzeiger Verständnis für die oben begründete Bezugspreiserhöhung haben.

Die Postämter erheben die neue Bezugsgebühr erstmals Mitte Dezember 1963 und wir bitten alle Bezieher, ihren Kassen entsprechende Anweisung zu geben, damit in der Zustellung des „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ keine Unterbrechung eintritt.

Verlag des Staats-Anzeiger für das Land Hessen

62 Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa-Nr. 5 96 67

Andere Behörden und Körperschaften

3103

Bekanntmachung

Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesamtes Hessen und der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter für die am 1. 4. 1964 beginnende 4. Amtsperiode

Gemäß § 8 AVAVG in der Fassung vom 3. 4. 1957 (BGBl. I S. 322) endigt die Amtsdauer der für die 3. Amtsperiode berufenen Mitglieder der Organe am 31. 3. 1964. Damit ist zum 1. 4. 1964 eine Neuberufung der Mitglieder

a) des Verwaltungsausschusses des LAA Hessen
b) der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter im Bezirk des LAA Hessen erforderlich.

Der Verwaltungsausschuß des LAA Hessen setzt sich aus je 7 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitnehmer-, der Arbeitgebergruppe und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bestehen aus je 3 bis 5 ordentlichen und je 3 bis 5 stellvertretenden Mitgliedern der vorerwähnten Gruppen. Im einzelnen sind bei den Arbeitsämtern zu berufen

1. AA Darmstadt je 5 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
2. AA Frankfurt a. M. je 5 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
3. AA Fulda je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
4. AA Gießen je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
5. AA Hanau je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
6. AA Bad Hersfeld je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
7. AA Kassel je 5 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
8. AA Korbach je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
9. AA Limburg je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
10. AA Marburg je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
11. AA Offenbach je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
12. AA Wetzlar je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter
13. AA Wiesbaden je 3 Vertreter jeder Gruppe nebst Stellvertreter

Gemäß § 12 AVAVG steht das Recht zum Vorschlag von Mitgliedern und deren Stellvertretern für den Verwaltungsausschuß des LAA Hessen und die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter im Bezirk des LAA Hessen zu

- a) für die Vertreter der Arbeitnehmer den jeweils für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben,
- b) für die Vertreter der Arbeitgeber den jeweils für den Bezirk zuständigen Arbeitgeberverbänden, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben,
- c) für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften
 - aa) im Verwaltungsausschuß des LAA Hessen gemäß § 12 Abs. 4 AVAVG der obersten Landesbehörde,
 - bb) in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter im Bezirk des LAA Hessen gemäß § 12 Abs. 3 AVAVG der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde der beteiligten Gemeinden.

Gemäß § 14 AVAVG können Mitglieder der Organe nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein. Sie müssen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.

Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird. Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.

Die nach Buchstaben a) bis b) vorschlagsberechtigten Stellen werden hiernit aufgefordert, die Vorschlagslisten bis spätestens 31. 12. 1963

- a) für den Verwaltungsausschuß des LAA Hessen an den Herrn Präsidenten des LAA Hessen in Frankfurt am Main, Feuerbachstraße 40,
 - b) für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter im Bezirk des LAA Hessen an die jeweils zuständigen Direktoren dieser Arbeitsämter
- einzureichen. In den Vorschlagslisten ist, soweit es die Berufung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter betrifft, anzugeben, ob die Vorgeschlagenen als Verbandsvertreter oder als echte Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber berufen werden sollen.

Vorschläge, die nach Ablauf der angegebenen Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Eingang mehrerer Vorschlagslisten muß § 13 Abs. 3 AVAVG beachtet werden.

Frankfurt (Main), 1. 11 1963

Landesarbeitsamt Hessen
Der Präsident
gez. Dr. Wehner



3104

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 29. Oktober 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 01-80 882 lautend auf Fräulein Karin Kruta, Arlington 1, Va./USA, 2400 Third Str. North, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 29. 10. 1963

Stadtsparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf ^K WIESBADEN, Merlitzstraße 36 ^G Ruf. 2 32 36 und 2 08 70

Dokumentation • Röntgenzubehör • Kinoausrüstung



Photo-Eckstein

Lieferant für staatl. Verwaltungen und Behörden

Frankfurt/Main

Oederweg 28

Ruf 55 19 07

Alle Schulmöbel – Tische, Stühle für Lehrer und Schüler, Schränke, Tafeln und Bilderständer liefert VS. Fordern Sie Prospekte an!

VS

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG
Niederlassung
Frankfurt am Main Im Trutz 39

SCHULMÖBEL

Stempel-Ortjohann

Frankfurt (Main) Fahrgasse 84-86, Telefon 22066

Stempel • Schilder • Gravuren



König & Neuzath Büromöbelfabrik

Seit 1925 Lieferant für Qualitätsbüromöbel

Lieferung durch den Fachhandel

Klein-Karben bei Bad Vilbel • Telefon Sa.-Nr. 341

**Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel**

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN

Schlüchtern • Tel. 251 u. 480

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN
Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnstraße 26

DAG-Schule

Buchführung • Lochkartenausbildung • Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

3105

Zur Unterstützung des Stadtbaumeisters wird möglichst ab sofort

ein jüngerer Bauingenieur

mit abgeschlossener Fachschulausbildung (HTL) gesucht. Das Schwergewicht der Tätigkeit liegt im Tiefbau. Erwünscht sind gute Sachkenntnisse in Projektierung, Bauleitung und Abrechnung von Straßen- und Kanalbaumaßnahmen.

Vergütung nach BAT Gr. IV b, Ortsklasse A (zusätzliche Altersversorgung, 5-Tage-Woche). **Bewerbungen** mit den üblichen Unterlagen sind bald einzureichen an den Magistrat der Kreisstadt 629 Weilburg, Postfach 42.

629 Weilburg, 28. 10. 1963

Der Magistrat

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15 000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Kostenlose Beratung durch

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Fernruf: 3 32 50

Die Wohnungsbaurichtlinien

und die damit zusammenhängenden Erlasse „Bürgerschaftsbestimmungen 1962“ und „Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln“ sind im

Sonderdruck 6/62

erschienen. Stückpreis 1,20 DM, Einzahlung auf Postscheckkonto Ffm. 14 360, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

JAKOB RAPPS K. G.

Brunnenbau · Tiefbohrungen · Wasserversorgungsanlagen
Bohrungen für die Baugrunduntersuchung
Frankfurt a. Main-Niederrad

Gegründet 1889

Goldsteinstraße 59-63

Fernsprecher 67 21 95

Trinkwasser-Behälter

Abdichtungen und Schutzanstriche mit
Garantieleistung gem. VOB.

Korrosionsschutz · Sandstrahlarbeiten

FELIX GERLACH · Isoliertechnik · Wiesbaden - Walkmühle
Postfach 200 · Telefon (061 21) 442 39

Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk · Großflächmäher
Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf · Groß- und Einzelhandel

Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sabo · Gufbrod

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 0 61 02-84 54 · Speersartstraße 11

Postfach 362

ROTE

WARNFLAGGEN

für Überstehende Ladungen
neutral oder mit Firmenaufdruck

ELASTIC

K. G.

ALFRED SIMON

Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 315-321

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

STRAGULA · TAPETEN · PUTZMITTEL · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorckstraße Tel. 40 771

Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

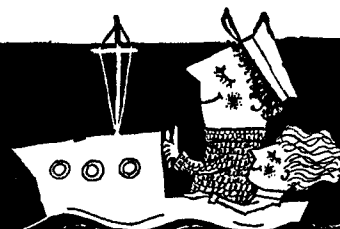
Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
Sanitäre Anlagen- Zentralheizungen

für Stadt, Gemeinde und Betriebe

Heinrich Rüster KG., Ing. Büro

636 Friedberg/Hessen, Wilh.-Leuschner-Straße 10

Glück im LOTTO
Erfolg im TOTO



Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnsmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (siehe unten). Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen
GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360

3106 Öffentliche Ausschreibung

Marburg (Lahn): Das Hessische Straßenbauamt Marburg hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen des Brückenbaues den Neubau einer Feldwegüberführung in Bau-km 0,0 + 800 der Umgehungsstraße Battenfeld-Allendorf/Eder-Rennertshausen B 253 (Bauwerk III) in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Es handelt sich um eine dreifeldrige Brücke der Klasse 12 nach DIN 1072. Fahrbahnbreite 5,00 m mit beidseitigen Gehsteigen von je 0,75 m Breite. Die gesamte Länge des Bauwerkes ist rd. 32,00 m, die einzelnen Spannweiten sind 8,50 — 14,85 — 8,50 m. Der Überbau ist als Pauschale anzubieten. Es ist Senkbrunnengründung vorgesehen.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 150 cbm Erdarbeiten
- 6 Senkbrunnengründungen

ca. 150 cbm Stampfbeton
ca. 80 cbm Stahlbeton
Überbau in Stahlbeton als Pauschale
Isolierungs- und Asphaltarbeiten
sowie alle Nebenarbeiten einschl. Statik und Ausführungszeichnungen.

Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt 355 Marburg (Lahn), Ketzertbach 11, bis spätestens 16. 11. 1963 mitzuteilen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Verdingungsunterlagen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen, Einzahlung bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 6758.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 3. Dezember 1963, um 11 Uhr, im Büro des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzertbach 11, Zimmer 31.

355 Marburg (Lahn), 30. 10. 1963

Hessisches Straßenbauamt
83 b — 10 — 03

3107

Die Stadt Oberursel (Taunus), 24 000 Einwohner, Ortsklasse S, sucht für das Stadtbauamt zum baldigen Eintritt

1 Hochbauingenieur (HTL)

zur Bearbeitung größerer und kleinerer Baumaßnahmen.

Geboten wird:

Vergütung nach BAT je nach Alter, Erfahrung und Kenntnissen, Kinderzuschlag vom 1. Kind an, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, günstige Urlaubsregelung, 5-Tage-Woche.

Für auswärtige Bewerber:

Mietwohnung ist vorhanden. Umzugskostenbeihilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Oberursel mit günstigen Verkehrsverbindungen zur 15 km entfernt liegenden Main-Metropole Frankfurt (Main) hat neben mehreren Volksschulen eine Realschule, ein Gymnasium, eine Berufsschule und eine Haushaltungsschule.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden umgehend an den Magistrat der Stadt 637 Oberursel (Taunus) erbeten.

3108

Bei der Universitätsstadt Marburg an der Lahn, 47 000 Einwohner, Ortsklasse A, ist die Stelle eines

Magistratsrats

zu besetzen.

Aufgabengebiet: Leitung des Rechtsamtes und besondere Verwaltungsaufgaben.

Bewerbungsvoraussetzungen: Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst.

Einstellungsbedingungen: Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 13 der Hessischen Besoldungsordnung dotiert. Die Einstellung ist vorgesehen entweder als Städt. Assessor im Beamtenverhältnis auf Probe oder — falls der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen dazu erfüllt — als Magistratsrat. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Bewerbungsunterlagen wie handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen werden bis spätestens 15. Dezember 1963 an den Magistrat der Stadt Marburg an der Lahn, Haupt- und Personalamt, erbeten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Stätten gepflegter Gastlichkeit

MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 2 84 71 — 74 Telex 0417-787

Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick
auf Rhein, Main und Taunus
Küche für den vornehmsten Geschmack - Erstkl. Weine
Siechen-Bierstuben
Klimatisierte Konferenz- und Gesellschafterräume
Parkplatz

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 150 Betten
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete
Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder,
Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden

Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschaluren

Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 26267 u. 29221



TAUNUS-HOTEL

Rheinstr. 17-21, Tel. 5 97 91, a. d. Rhein-Main-Halle

150 Betten · 50 Bäder

Restaurant und Hubertusklausur

7 Konferenz- u. Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.